

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. OKTOBER 2012**

**Text: René HOFFMANN**

In der Pulverstraße werden durch eine Polizeiverordnung 10 Parkplätze, ab Kreuzung Hauptstraße bis zur Kreuzung Ortsstraße als "Blaue Zone" eingerichtet.

Der Verbindungsweg zwischen „Bernische Straße“ und „Oberstraße“ in Wallerode wird anhand einer zusätzlichen Verkehrsverordnung für den Fahrzeugverkehr mit einem Durchfahrtsverbot belegt. Dieses Durchfahrtsverbot gilt nicht für landwirtschaftliche Fahrzeuge, Anlieger und Radfahrer.

Der Rat legte die Auftragsbedingungen und die Vergabeart fest, welche die Ausführung der Lieferungen von Heizöl und Dieseltreibstoff für die Dienste der Stadt für das Jahr 2013 beinhalteten. Es werden etwa 150.000 Liter Heizöl und 50.000 Liter Dieseltreibstoff zum Schätzwert von 225.000 € angekauft.

Die im Projekt der Ortsdurchfahrt Recht für die Ausführung der Weiherstraße (Fahrbahn) vorgesehenen Kosten zu Lasten der Gemeinde in Höhe von 130.000 € werden bei der nächsten Haushaltsanpassung für die Finanzierung von Material- und Mobiliarkosten im Rahmen von Eigenleistungen oder Leistungen durch Unternehmer insbesondere für die Verlegung von Wasserrinnen in der Straße Dichrod sowie das Anlegen eines Bürgersteiges vom Kreisverkehr bis zum Seitenarm des Rechter Baches (Dichrod) verwendet.

Der Rat genehmigte einstimmig die Einrichtung einer behindertengerechten Toilette im Erdgeschoss des Rathauses, sowie die Verlegung des Abstellraums. Die Materialkosten werden auf 4.500 € geschätzt. Die Arbeiten werden durch den Bauhof ausgeführt.

Der Rat legte die Auftragsbedingungen und die Vergabeart zur Anschaffung eines Hybridfahrzeuges für die Dienste der Stadtwerke fest. Der Auftrag wird auf 14.000 € geschätzt.

Im Zuge der Erneuerung der Bahnhofstraße in Sankt Vith genehmigte der Rat die Zusatzarbeiten seitens der AIDE. Die Zusatzkosten zur Sanierung der bestehenden Kanalisation in der Bahnhofstraße belaufen sich auf 68.357,57 € zu Lasten der SPGE. Das Verlegen eines Entlastungskanals ab „Feltzstraße“ bis zur Straße „Zur Burg“ wird 65.718,06 € zu Lasten der SPGE kosten. Die Gemeinde wird 40 % der Kosten in 20 Jahresraten tragen müssen.

Für die abschließenden Gestaltungsmaßnahmen genehmigte der Rat die Kosten für Materialankauf von 70.000 €. Die Arbeiten werden durch den Bauhof ausgeführt.

Der Rat genehmigte ebenfalls die Verlegung des Entlastungskanals durch die AIDE über das Gemeindeeigentum, Parzelle 50B2.

Der Rat nahm das Grenzfestlegungsprotokoll der Gemeindegrenze zwischen den Grenzsteinen 75 und 105 betreffend die Grenzen zwischen den Gemeinden Burg-Reuland und Sankt Vith (Provinz Lüttich) sowie Gouvy und Vielsam (Provinz Luxemburg) zur Kenntnis. Die Neuvermessung hat einige kleine Grenzverschiebungen ergeben.

Der Zusatz zum Mietvertrag mit dem Mobilfunkanbieter BASE betreffend Mobilfunkanlagen auf dem Dach des Rathauses wurde einstimmig genehmigt. Eine zusätzliche jährliche Miete von 480 € wird für die zusätzliche Antenne vorgesehen.

Der Rat genehmigte die Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen AIDE, INTEROST und FINOST.

Die Abänderungen der Satzungen der Autonomen Gemeindegemeinschaft „Triangel“ wurden vom Rat genehmigt.

Die jährliche Organisation des Gemeindegemeinschaftswesens auf der Grundlage der Stellenberechnung vom 1. Februar 2012 für das Schuljahr 2012-2013 wurde vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Der Rat genehmigte den jährlichen Funktionszuschuss für die Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 472,45 € auf Berechnungsbasis 0,05 € pro Einwohner.

Dem Jugendinformationszentrum „JIZ“ wurde für das Rechnungsjahr 2012 laut Leistungsauftrag, ein Funktionszuschuss in Höhe von 3.645,55 € gewährt.

Die Auszahlung von Funktionszuschüssen in Höhe von 40.390,54 € an die Sport- und Freizeitvereinigungen sowie die Auszahlung an die Kultur- und Folklorevereinigungen in Höhe von 13.618,74 € wurden genehmigt. Insgesamt 19.995,43 € werden an die Öffentlichen Bibliotheken ausgezahlt. Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Landfrauenverbände, Behinderten- und Soziale Organisationen, Verkehrsvereine und sonstige Organisationen erhalten ebenfalls ihre Funktionszuschüsse.

Die Gemeindesteuern bleiben in 2013 unverändert. Der Gemeinderat beschloss einstimmig alle Steuern gleich zu lassen. Auch die Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung bleiben bei 1700. Die Zuschlagsteuer auf die natürlichen Personen bleibt ebenfalls bei 6 %.

Die Rechnungsablage 2011 der Kirchenfabrik Wallerode wurde einstimmig vom Rat gebilligt.

## **STADTRATSSITZUNG VOM 25. OKTOBER 2012**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, PAASCH, KREINS

und HANNEN, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ und Frau WILLEMS-SPODEN, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr KARTHÄUSER, Frau FALTER, Herr WEISHAUPT und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

## TAGESORDNUNG

### I. Polizeiverordnungen

#### 1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer „Blauen Zone“ in der Pulverstraße in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Auf Grund der Anfrage von Geschäftsleuten und Anwohnern zur Erweiterung der „Blauen Zone“ in der Major-Long-Straße und in der Heckingstraße;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L1133-32, und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: In der Pulverstraße in Sankt Vith werden 10 Parkplätze ab Kreuzung Hauptstraße bis zur Kreuzung Ortsstraße als „Blaue Zone“ eingerichtet.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs E9a mit dem Zusatzzeichen „Parkscheibe“ gegenständlich dargestellt.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Minister zwecks Genehmigung zugestellt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

#### 2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Durchfahrtsverbot außer Anlieger, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Radfahrer auf dem Verbindungsweg zwischen „Bernische Straße“ und „Oberstraße“ in Wallerode.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Verbindungsweg zwischen „Bernische Straße“ und „Oberstraße“ in Wallerode aufgrund seiner Beschaffenheit und seiner Unübersichtlichkeit, nicht für den Durchgangs- und Schwerlastverkehr geeignet ist;

In Anbetracht dessen, dass durch nicht angepasste Fahrweise, die Sicherheit der Radfahrer, Fußgänger und landwirtschaftlich tätigen Verkehrsteilnehmer, nicht gewährleistet ist;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L1133-32, und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf dem Verbindungsweg zwischen „Bernische Straße“ und „Oberstraße“ in Wallerode ist jeglicher Fahrzeugverkehr außer Anlieger, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Radfahrer, untersagt.

Artikel 2: Die Maßnahmen werden mittels Verkehrszeichen des Typs C3, mit dem Zusatz „außer Anlieger, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Radfahrer“ gegenständlich dargestellt.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des KLDD veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (Artikel L1133-2 des KLDD).

### II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

#### 3. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für die Gebäude und Dienste der Stadt für das Jahr 2013. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 16;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 37;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen aufgrund der aktuellen Einheitspreise auf 225.000,00 € geschätzt werden können (für eine geschätzte Menge von 150.000 Liter Heizöl und 50.000 Liter Diesel);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: zirka 150.000 Liter Heizöl und zirka 50.000 Liter Dieseltreibstoff für die Dienste der Stadt für das Jahr 2013.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird aufgrund der aktuellen Einheitspreise auf 225.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Vorliegender Auftrag wird mittels allgemeinen Angebotsaufrufs vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Frau BERNERS-SOLHEID, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

#### 4. Ortsdurchfahrt Recht – Finanzieller Anteil der Gemeinde Sankt Vith. Abänderung des Beschlusses des Stadtrates vom 29.09.2011, Punkt 4 B.

In Anbetracht dessen, dass die im Rahmen der Erneuerung der Ortsdurchfahrt Recht auszuführenden Arbeiten wie folgt beschrieben und geschätzt worden sind (inklusive MwSt.):

1. Straßenbau zu Lasten der Gemeinde (Weiherstraße):	144.854,88 €
2. Bürgersteige und gemischte Zonen, Arbeiten zu Lasten der Stadt Sankt Vith:	713.189,63 €
3. Straßenmobiliar, zu Lasten der Stadt:	114.020,50 €
4. Anpflanzungen:	122.411,61 €
TOTAL:	1.094.476,62 €
5. Kabelfernsehtznetz:	56.895,39 €
6. Stromverteilungsnetz, unterirdische Verlegung:	190.595,80 €

In Anbetracht dessen, dass es nach erfolgter Rücksprache mit der Straßenbauverwaltung, der AIDE und dem ausführenden Bauunternehmen logisch erscheint, in der Weiherstraße derzeit nur die Erneuerung der Stützmauer vorzunehmen und die Erneuerung der Fahrbahn zu verschieben, bis die Kanalisation im Zuge des Baues einer Kläranlage verlegt worden ist;

In Anbetracht dessen, dass die Überfahrt über den Seitenarm des Rechter Baches in der Straße „Dichrod“ kurzfristig aus Sicherheitsgründen erneuert werden muss;

Angesichts dessen ergeben sich gemäß den Submissionspreisen der verschiedenen Lose Minderkosten für den Teil „Weiherstraße“ für die Gemeinde in Höhe von 130.000,00 €;

In Erwägung, dass die Gemeinde für ihre Eigenleistung im Rahmen des Projektes zur Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Recht noch keinerlei Gelder im Haushaltsplan des Jahres 2012 eingetragen hat;

Angesichts dessen, dass erste Arbeiten (Überfahrt Dichrod) noch in diesem Jahr aus Sicherheitsgründen ausgeführt werden müssen, beziehungsweise dass noch im laufenden Haushaltsjahr Rechnungen für verschiedene Materialankäufe ausgestellt werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L1133-32, und auf Grund des Gemeindegesezes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Die Genehmigung zu erteilen, dass die Erneuerung des Straßenneubaus in der Weiherstraße nicht im Rahmen dieses Projektes „Ortsdurchfahrt Recht“ ausgeführt werden wird.

Artikel 2: Die für die Ausführung der Weiherstraße (Fahrbahn) vorgesehenen Kosten zu Lasten der Gemeinde in Höhe von 130.000,00 € bei der nächsten Haushaltsanpassung aus diesem Posten zu entnehmen und neu einzutragen für die Finanzierung von Material- und Mobiliarkosten im Rahmen der Eigenleistungen des Bauhofes der Gemeinde oder durch Unternehmen beim Gesamtprojekt „Ortsdurchfahrt Recht“, insbesondere auch die Verlegung von Wasserrinnen und der Anlage eines Bürgersteiges in der Straße „Dichrod“ vom neu anzulegenden Kreisverkehr bis zur Überfahrt des Seitenarms vom Rechter Bach.

#### 5. Einrichtung einer behindertengerechten Toilette im Erdgeschoss des Rathauses und Verlegung des Abstellraumes. Genehmigung der Materialkosten. Ausführung in eigener Regie.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Notwendigkeit, innerhalb des Rathauses eine behindertengerechte Toilette einzurichten;

Aufgrund der diesbezüglichen Verpflichtungen im Rahmen des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten (für Material) auf 4.500,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden und das die Arbeiten durch den Bauhof der Gemeinde in den Wintermonaten ausgeführt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt der Stadt Sankt Vith vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Einrichtung einer behindertengerechten Toilette im Erdgeschoss des Rathauses und Verlegung des Abstellraumes.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten (Materialkosten) wird festgelegt auf 4.500,00 €, MwSt. einbegriffen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen für Ausführung durch die Gemeindedienste) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

#### 6. Stadwerke Sankt Vith. Ersatz eines ausgedienten Pkw durch ein Hybridfahrzeug. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1<sup>o</sup> a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf etwa 14.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadwerke des Jahres 2012 verfügbar sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Kleinwagens mit Hybridantrieb für die Stadwerke Sankt Vith als Ersatz für ein ausgedientes Fahrzeug.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 14.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

#### 7. A. Erneuerung der Bahnhofstraße in Sankt Vith. Kanalisation – Zusatzarbeiten seitens der AIDE. Genehmigung der Mehrkosten. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 29. September 2011 bezüglich der Genehmigung des Straßenbauprojektes zur Erneuerung der Bahnhofstraße mit Erneuerung beziehungsweise Instandsetzung der Kanalisationen;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund der durch die AIDE vorgelegten Zusatznachträge Nr. 1 und 2 bezüglich der Mehr- beziehungsweise Zusatzarbeiten im Rahmen der Erneuerung beziehungsweise Sanierung der Abwasserkanäle in der Bahnhofstraße und des diesbezüglichen Rechtfertigungsberichtes, und zwar:

Zusatznachtrag 1: Mehr- und Minderkosten in Bezug auf die Sanierung der bestehenden Kanalisation in der Bahnhofstraße. Kostenpunkt: 68.357,57 € (ohne MwSt.) zu Lasten der SPGE.

Zusatznachtrag 2: Verlegen eines Entlastungskanal (Bypass) ab Feltzstraße bis Straße „Zur Burg“ (Bahnhofsgelände). Kostenpunkt: 65.718,06 € (ohne MwSt.) zu Lasten der SPGE.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die vorgenannten Zusatznachträge Nr. 1 und 2 zum Projekt Erneuerung der Bahnhofstraße in Sankt Vith mit Zusatzkosten in Höhe von jeweils 68.357,57 € und 65.718,06 € (jeweils ohne MwSt.) prinzipiell zu genehmigen.

Artikel 2: Die Finanzierung dieser Zusatzarbeiten erfolgt im Rahmen der Bedingungen der mit der SPGE und der AIDE abgeschlossenen Entwässerungsverträge.

Artikel 3: Die Akte wird der AIDE und der SPGE zwecks Beantragung der Finanzierung im Rahmen der prioritären Entwässerung und des entsprechend angepassten Entwässerungsvertrags zugestellt.

In Anwendung des Artikels L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird nachstehender Punkt (7. B.) durch einstimmigen Beschluss zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

7. B. Neugestaltung der Bahnhofstraße. Abschließende Gestaltungsmaßnahmen. Genehmigung der Materialkosten. Ausführung in eigener Regie.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass gewisse abschließende Gestaltungsmaßnahmen bei der Erneuerung der Bahnhofstraße durch den Bauhof der Stadt ausgeführt werden;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten (für Material) auf 70.000,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden und das die Arbeiten durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt 2012 der Stadt Sankt Vith vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Abschließende Gestaltungsmaßnahmen (Stadtmobiliar, Anpflanzungen, Neuerrichtung des Kriegerdenkmals).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten (Materialkosten) wird festgelegt auf 70.000,00 € (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen für Ausführung durch die Gemeindedienste) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

III. Immobilienangelegenheiten

8. Erneuerung der Bahnhofstraße in Sankt Vith. Kanalisation – Zusatzarbeiten. Verlegen eines Bypasses durch die AIDE. Genehmigung zur Verlegung über das Gemeindeeigentum, Parzelle Flur G, Nr. 50b2.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Zusatznachtrags Nr. 2 zum Projekt der Erneuerung der Bahnhofstraße in Sankt Vith (Verlegung eines Entlastungskanals (Bypass) ab Feltzstraße bis Straße „Zur Burg“), Gegenstand eines Beschlusses des Stadtrates vom heutigen Tage;

In Anbetracht dessen, dass dieser Kanal teilweise über Privateigentum der Gemeinde verlegt wird, und zwar über die Parzelle gelegen in Sankt Vith, Flur G, Nr. 50b2;

In Anbetracht dessen, dass die AIDE zur Verlegung dieses Kanals die Genehmigung der Privateigentümer einholen muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Der AIDE die Genehmigung zu erteilen, besagten Entlastungskanal über das Privateigentum der Gemeinde (Parzelle gelegen in Sankt Vith, Flur G, Nr. 50b2) zu verlegen.

9. Kenntnisnahme des Grenzfestlegungsprotokoll der Gemeindegrenze zwischen den Grenzsteinen 75 und 105 betreffend die Grenzen zwischen den Gemeinden Burg-Reuland und Sankt Vith (Provinz Lüttich) und Gouvy und Vielsalm (Provinz Luxemburg).

Der Stadtrat:

Nimmt das Grenzfestlegungsprotokoll der technischen Dienste der Provinzen Lüttich und Luxemburg zur Kenntnis und genehmigt selbiges.

10. Zusatz zum Mietvertrag mit dem Mobilfunkanbieter BASE betreffend das Einrichten und den Betrieb von Mobilfunkantennen auf dem Dach des Rathauses in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 12. April 2007, wodurch der Abschluss eines Mietvertrages mit den drei Mobilfunkanbietern Base, Belgacom Mobile und Mobistar für das Errichten und den Betrieb von GSM-Antennen auf dem Dach des Rathauses Sankt Vith genehmigt wurde;

Aufgrund des diesbezüglichen Mietvertrags vom 8. Mai 2007 mit der Firma BASE SA;

Aufgrund der Anfrage vom 24. Juli 2012 der Firma KPN BELGIUM SA, Rue Neerveld, 105, 1200 Brüssel, wodurch diese anfragt, zusätzlich zu den bestehenden Anlagen eine Richtfunkantenne mit einem Durchmesser von 30 cm an dem Pfahl der Mobilfunkantenne auf dem Dach des Rathauses Sankt Vith installieren zu dürfen;

Aufgrund des vorliegenden Vertragszusatzes, der unter anderem eine jährliche Miete von 480,00 € mit jährlicher Indexierung für diese zusätzliche Antenne vorsieht;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 14 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr PAASCH und Herr BONGARTZ)

Artikel 1: Den Zusatz zum Mietvertrag vom 8. Mai 2007 mit der Firma BASE SA, hier abzuschließen mit der Firma KPN BELGIUM SA, Rue Neerveld, 105, 1200 Brüssel, gemäß beiliegender Vorlage laut welcher eine zusätzliche indizierte Jahresmiete von 480,00 € vorgesehen ist, zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die nötigen Prozeduren einzuleiten.

#### IV. Verschiedenes

##### 11. A. Interkommunale AIDE – Außerordentliche und Strategische Generalversammlung am 19. November 2012. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur Außerordentlichen und Strategischen Generalversammlung am Montag, dem 19. November 2012 um 18.00 Uhr und 18.30 Uhr in der Kläranlage von Lüttich-Oupeye, Rue Voie de Liège, 40, 4681 Hermalle-sous-Argenteau;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

Dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Außerordentlichen und Strategischen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung gemäß der Anlage 1 der Außerordentlichen und Strategischen Generalversammlung vom 19. November 2012 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Bernhard SCHEUREN, Herrn René HOFFMANN und Herrn Klaus JOUSTEN zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2012 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

##### 11. B. Interkommunale INTEROST – Ordentliche Generalversammlung am 20. November 2012. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale INTEROST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 20. November 2012 um 19.00 Uhr im Betriebssitz der Gesellschaft INTEROST, Vervierser Straße 64-68 in 4700 Eupen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

Dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der nachstehenden Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 20. November 2012 der Interkommunale INTEROST zu genehmigen.

1. Genehmigung der Statutenänderungen: Beschlussfassung
2. Bewertung des Strategischen Plans 2011-2013: Beschlussfassung
3. Statutarische Ernennungen: Beschlussfassung
4. Schaffung eines gemischten wallonischen Einheits-VNB – Information.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Lorenz PAASCH, Herrn Paul BONGARTZ, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Emile NILLES und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2012 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

##### 11. C. Interkommunale FINOST – Ordentliche Generalversammlung am 20. November 2012. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale FINOST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 20. November 2012 um 18.00 Uhr, Vervierser Straße, 64-68 in Eupen, Sitz INTEROST;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Punkt der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 20. November 2012 der Interkommunale FINOST zu genehmigen.

1. Bewertung des strategischen Plans 2011-2013.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Paul BONGARTZ, Herrn Lorenz PAASCH, Herrn Emile NILLES und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2012 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die fünf Delegierten der Generalversammlung.

#### 11. D. Autonome Gemeinderegie „TRIANGEL“. Abänderung der Satzungen. Genehmigung.

Aufgrund der Artikel L1231-4 bis Artikel L1231-11 des Kodexes der lokalen Demokratie mit denen die Bestimmungen der Artikel 261 bis 263 *decies* des Neuen Gemeindegesetzes für die Gemeinden der Wallonischen Region übernommen und angepasst wurden;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 10.04.1995 und 19.03.1999, welche die industriellen und kommerziellen Aufgabenbereiche definieren, für die eine autonome Gemeinderegie errichtet werden darf;

Aufgrund der auf die autonomen Gemeinderegien anwendbaren Artikel 63, 130 bis 144, 165 bis 167, 517 bis 530, 538, 540 und 561 bis 567 der koordinierten Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften;

Aufgrund des auf die autonomen Gemeinderegien anwendbaren Gesetzes vom 17.07.1975 über die Buchführung und die Jahresabrechnungen der Handelsgesellschaften;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, wonach die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die gewöhnliche Verwaltungsaufsicht über die autonome Gemeinderegien des deutschen Sprachgebietes ausübt;

Aufgrund der Notwendigkeit, die am 08.03.2001 vom Stadtrat verabschiedete Satzung der autonomen Gemeinderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum“ der aktuell geltenden Gesetzgebung und den neuen Erfordernissen anzupassen;

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates der autonomen Gemeinderegie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung;

Beschließt der Stadtrat: mit 14 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass in den Statuten festgeschrieben werden sollte, dass wenigstens zwei Personen, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, in diesem Verwaltungsrat tagen. So habe der künftige Stadtrat die Macht, keinen Außenstehenden (Vertreter der Kulturanbieter, der Geschäftswelt o.ä.) aufzunehmen;

dass der Artikel 6, §2, der eine mögliche Entschädigung für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vorsieht, entfallen solle, da die Bau- und Aufbauphase beendet sei und somit keine Berechtigung für eine Entschädigung (½ Schöffengehalt) vorliege; andere, ähnliche Funktionen würden auch nicht zusätzlich entlohnt;

Die am 08.03.2001 vom Stadtrat verabschiedete und am 5. Juli 2007 und am 26. August 2010 abgeänderte Satzung der autonomen Gemeinderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“ wie folgt neu zu fassen:

#### ABSCHNITT I: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

##### Artikel 1.:

In den vorliegenden Satzungen versteht man unter:

- Autonome Gemeinderegie: die vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 8. März 2001 gemäß Artikel 263*bis* bis Artikel 263*nonies* des Neuen Gemeindegesetzes errichtete autonome Gemeinderegie „Kultur- und Konferenzzentrum Sankt Vith“;
- Verwaltungsorgane: der im Artikel L1231-5 des Kodexes der lokalen Demokratie vorgesehene Verwaltungsrat und Direktionsausschuss der autonomen Gemeinderegie;
- Kontrollorgane: das im Artikel L1231-6 des Kodexes der lokalen Demokratie vorgesehene Kollegium der Kommissare der Autonomen Gemeinderegie.

#### ABSCHNITT II: GESELLSCHAFTSZWECK UND GESELLSCHAFTSSITZ DER AUTONOMEN GEMEINDEREIE

##### Artikel 2.:

Die gemäß Stadtratsbeschluss vom 8. März 2001 gegründete autonome Gemeinderegie hat die im Artikel 1, Punkte 7, 8, 12 und 15 des Königlichen Erlasses vom 10.04.1995, abgeändert und ergänzt durch Königlichen Erlass vom 19.03.1999, aufgeführten Tätigkeiten mit kommerziellem Charakter zum Gesellschaftszweck. Dazu gehören insbesondere:

1. der Erwerb und die Verwaltung von Immobilien (Punkte 8 und 15)
2. der Betrieb von Infrastrukturen (Artikel 7)
3. die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen (Artikel 12).

Die Autonome Gemeinderegie ist ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die für die Verwirklichung dieses Gesellschaftszweckes nützlich oder notwendig sind.

##### Artikel 3.:

Die Autonome Gemeinderegie kann sich gemäß Artikel L-1231-8 §2 des Kodexes der lokalen Demokratie direkt oder indirekt an öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Gesellschaften, Vereinigungen oder Institutionen beteiligen, deren Gesellschaftszweck mit ihren Zielsetzungen vereinbar ist.

##### Artikel 4.:

Der Gesellschafts- und der Verwaltungssitz der Autonomen Gemeinderegie befinden sich im Zentrum TRIANGEL, Vennbahnstraße, 2, 4780 Sankt Vith.

#### ABSCHNITT III: DIE VERWALTUNGS- UND KONTROLLORGANE DER AUTONOMEN GEMEINDEREIE

##### Artikel 5.:

Die Autonome Gemeinderegie wird gemäß Artikel L-1231-5 des Kodexes der lokalen Demokratie von einem Verwaltungsrat und einem Direktionsausschuss verwaltet und gemäß Artikel L-1231-6 von einem Kollegium der Kommissare kontrolliert. Der Stadtrat bildet die Generalversammlung der Autonomen Gemeinderegie.

##### I. Allgemeine Bestimmungen für die Verwaltungs- und Kontrollorgane

##### Artikel 6.:

Die Ausübung eines Mandates in einem Verwaltungs- oder Kontrollorgan der Autonomen Gemeinderegie wird wie folgt vergütet:

§ 1. Die Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane der Autonomen Gemeinderegie erhalten - mit Ausnahme des Kommissar-Revisors - für die Teilnahme an Sitzungen eine Anwesenheitsentschädigung in Höhe der

Anwesenheitsentschädigung, die den Mitgliedern des Stadtrates von Sankt Vith für deren Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates gewährt wird.

- § 2. Dem geschäftsführenden Verwalter kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Vergütung im Sinne von Artikel 32, Absatz 1, 1° des Einkommenssteuergesetzbuches gewährt werden, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird; in diesem Fall erhält er für die Teilnahme an den Sitzungen der Verwaltungsorgane keine weitere Anwesenheitsentschädigung.
- § 3. Der Kommissar-Revisor erhält eine Vergütung, die zu Beginn der Mandatsübernahme vom Gemeinderat in Anwendung von Artikel 64ter der koordinierten Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften im Rahmen der jeweils gültigen Honorartabelle des Institutes der Betriebsrevisoren festgelegt wird.

#### Artikel 7.:

- § 1. Die reguläre Mandatszeit entspricht für alle Mandate in den Verwaltungs- und Kontrollorganen der Autonomen Gemeinderegie der Dauer der kommunalen Legislaturperiode mit Ausnahme der Mandatszeit des Kommissar-Revisors; sie beträgt drei Jahre. Das Mandat endet mit der ersten Verwaltungsratssitzung nach der Einsetzung des neu gewählten Stadtrates; die Erneuerung der Mandate muss spätestens binnen einem Monat nach der Einsetzung des neuen Stadtrates abgeschlossen sein. Die ausscheidenden Mandatsinhaber bleiben im Amt bis zur Einsetzung ihrer Nachfolger.
- § 2. Alle Mandate sind erneuerbar.

#### Artikel 8.:

Außerhalb der in Artikel 7 §1 vorgesehenen regulären Beendigung der Mandatszeit endet das Mandat in einem Verwaltungs- oder Kontrollorgan der Autonomen Gemeinderegie aufgrund von Rücktritt, Abberufung oder Tod des Mandatsinhabers.

#### Artikel 9.:

Jeder Mandatsinhaber kann sein Mandat durch Rücktritt beenden, mit Ausnahme des Kommissar-Revisors, der den Vorschriften des Artikels 64 *quinquies* der koordinierten Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften in dieser Hinsicht unterliegt.

- § 1. Der Rücktritt eines Verwaltungsratsmitgliedes oder eines Kommissars muss, um gültig zu sein, mittels Einschreibebrief an das Gemeindegremium, der eines Mitgliedes des Direktionsausschusses mittels Einschreibebrief an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates erklärt werden.
- § 2. Der Rücktritt wird erst mit der Annahme des Rücktritts durch das Organ, das ihn bezeichnet hat - Stadtrat beziehungsweise Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie - wirksam.
- § 3. Ein Mandatsinhaber der Autonomen Gemeinderegie gilt von Rechts wegen als zurückgetreten:
- wenn er die Eigenschaft verliert, die als Voraussetzung für seine Bezeichnung als Mandatsinhaber der Gemeinderegie gegolten hatte, insofern diese Eigenschaft ausdrücklich in der Ernennungsurkunde als Voraussetzung erwähnt wurde;
  - wenn er als Stadratsmitglied seine politische Gruppierung verlässt oder aus ihr ausgeschlossen wird; ein Auszug aus dem Stadtratsprotokoll in dem der Rücktritt oder der Ausschluss vermerkt ist, wird dem Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie zugestellt.
  - wenn er ohne Angabe von triftigen Gründen und ohne sich gültig vertreten zu lassen drei aufeinander folgenden Sitzungen des Verwaltungs- oder Kontrollorganes, dem er angehört, fernbleibt.
- § 4. Der zurückgetretene Mandatsinhaber übt sein Mandat bis zur Neubesetzung des vakanten Mandates aus.

#### Artikel 10.:

- § 1. Der Stadtrat kann ein Verwaltungsratsmitglied beziehungsweise einen Kommissar - mit Ausnahme des Kommissar-Revisors, der bei einer eventuellen Abberufung der Sonderregelung des Artikel 64 *quater* der koordinierten Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften unterliegt - nur wegen einer schwerwiegenden Verfehlung oder grober Fahrlässigkeit in der Ausübung seines Mandates abberufen; vor der Beschlussfassung muss dem betroffenen Mandatsinhaber Einsichtnahme in seine Akte und die Möglichkeit zur Hinterlegung einer Verteidigungsschrift sowie einer Anhörung vor dem Stadtrat in geheimer Sitzung gegeben werden. Von dieser Anhörung wird ein Protokoll erstellt. Der Stadtrat entscheidet in der nächstfolgenden Sitzung über die Abberufung und - sofern sie erfolgt - in derselben Sitzung über die Neubesetzung des Mandates; das neu berufene Verwaltungsratsmitglied beendet die Mandatszeit.
- § 2. Der Verwaltungsrat kann einem Mitglied des Direktionsausschusses mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen das Mandat entziehen; bei der Abstimmung über einen entsprechenden Antrag darf das betroffene Mitglied des Direktionsausschusses nicht an der Abstimmung teilnehmen. Der Verwaltungsrat wählt in derselben Sitzung ein neues Mitglied des Direktionsausschusses, das die Mandatszeit beendet.
- § 3. Vor einer Abberufung in Anwendung von §1 und §2 kann der betroffene Mandatsinhaber im Interesse der Autonomen Gemeinderegie für die Dauer von höchstens 4 Monaten von seinem Mandat suspendiert werden. Im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung kann diese Frist für die Dauer des Strafverfahrens jeweils für weitere Perioden von maximal 4 Monaten verlängert werden; vor jeder Verlängerung muss der betroffene Mandatsinhaber angehört werden.

#### Artikel 11.:

Scheidet ein Mitglied eines Verwaltungsorgans oder ein Kommissar durch Tod aus, kann das Verwaltungsorgan, dem dieses Mitglied angehörte, beziehungsweise das Kollegium der Kommissare, dieses vakante Mandat provisorisch bis zur Neubezeichnung des Mandatsnachfolgers durch Kooptation oder interne Neuverteilung der Aufgaben besetzen.

#### Artikel 12.:

Das Mandat in einem Verwaltungs- oder Kontrollorgan der Autonomen Gemeinderegie ist unvereinbar mit:

- § 1. dem Mandat in einem Verwaltungs- oder Kontrollorgan einer Gesellschaft, an der die Autonome Gemeinderegie mit Anteilen beteiligt ist;
- § 2. einer besoldeten Tätigkeit als Angestellter der Autonomen Gemeinderegie selbst oder einer Gesellschaft, an der die Autonome Gemeinderegie mit Anteilen beteiligt ist.

#### Artikel 13.:

Niemand, dem das Wahlrecht aufgrund von Artikel 7 des Wahlgesetzbuches oder die bürgerlichen und politischen Rechte aufgrund von Artikel 31 des Strafgesetzbuches aberkannt sind, kann Mitglied eines Verwaltungs- oder Kontrollorganes der Autonomen Gemeinderegie werden oder bleiben; in letzterem Fall scheidet der Mandatsinhaber von Rechts wegen aus.

#### Artikel 14.:

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Stadratsmitglieder sind, dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines Verwaltungsgremiums einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer privatrechtlichen Vereinigung sein, die ihrerseits als solche im Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie vertreten ist.

#### Artikel 15.:

Den Mandatsinhabern ist es in jedem Fall untersagt:

- § 1. Auftragnehmer von Arbeits-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen der Autonomen Gemeinderegie zu sein;  
§ 2. als Rechtsanwalt, Notar oder Berater zu intervenieren in Verfahren, die gegen die Gemeinderegie eingeleitet werden, oder diese in Verfahren zu vertreten oder zu beraten, es sei denn unentgeltlich.

## II. Besondere Bestimmungen für die Verwaltungs- und Kontrollorgane der Autonomen Gemeinderegie

### 1. Der Verwaltungsrat

#### Artikel 16.:

- § 1. Der Stadtrat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates;  
§ 2. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern; die maximale Anzahl Verwaltungsratsmitglieder darf – sofern § 6 nicht zur Anwendung kommt – die Hälfte der Anzahl Stadtratsmitglieder nicht übersteigen;  
§ 3. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates müssen gemäß Artikel L-1231-5, §2 des Kodexes der lokalen Demokratie Mitglied des Stadtrates sein;  
§ 4. Der Stadtrat beschließt in der Sitzung, in der die Mitglieder des Verwaltungsrates nach den Gemeinderatswahlen bezeichnet werden, vor deren Wahl in einem gesonderten Tagesordnungspunkt, ob der Verwaltungsrat für die Dauer der Legislaturperiode ausschließlich aus Mitgliedern des Stadtrates besteht oder ob auch Nicht-Mitglieder des Stadtrates dem Verwaltungsrat angehören können.  
§ 5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Stadtratsmitglieder sind, werden gemäß Artikel 167 und 168 des Wahlgesetzbuches auf Vorschlag der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen und im Proporz zu deren Stärke bezeichnet;  
§ 6. Jede im Stadtrat vertretene politische Gruppe, der in Anwendung von §5 kein Mandat im Verwaltungsrat zufällt, erhält außerhalb dieser proportionalen Verteilung ein Mandat im Verwaltungsrat; in diesem Fall findet die in Artikel L 1231-5, §2 des Kodexes der lokalen Demokratie vorgesehene Ausnahmeregelung in Bezug auf die Gesamtzahl der Mandate und der den politischen Gruppen zufallenden Mandate Anwendung;  
§ 7. Politische Gruppen, welche die demokratischen Grundprinzipien im Sinne von Artikel L-1231-5, §2 des Kodexes der lokalen Demokratie nicht respektieren, werden weder bei der Berechnung der proportionalen Vertretung berücksichtigt noch haben sie als politische Gruppe außerhalb dieser Berechnung Anrecht auf eine Vertretung im Verwaltungsrat;  
§ 8. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht Stadtratsmitglieder sind, werden dem Stadtrat vom Gemeindegremium zur Wahl vorgeschlagen; ihre Wahl erfolgt gemäß den Bestimmungen von Artikel L1122-26 und L1122-28 des Kodexes der lokalen Demokratie und der geltenden Inneren Ordnung des Stadtrates;

#### Artikel 17.:

- § 1. Der Verwaltungsrat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende ist unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Stadtrates sind, zu wählen; der stellvertretende Vorsitzende kann unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gewählt werden.  
§ 2. Der Vorsitzende wird bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten ohne aber eine Vollmacht zu dessen Vertretung bei Abstimmungen wahrnehmen zu können.

#### Artikel 18.:

Die Aufgabe des Sekretärs wird entweder von einem Mitglied des Verwaltungsrates oder einem Personalmitglied wahrgenommen, dass vom Verwaltungsrat bezeichnet wird.

#### Artikel 19.:

Der Verwaltungsrat ist das souveräne Beschlussorgan der Autonomen Gemeinderegie. Er hat die Befugnis, alle Beschlüsse zu fassen, Maßnahmen zu ergreifen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung der Gesellschaftszwecke der Autonomen Gemeinderegie nützlich oder erforderlich sind.

#### Artikel 20.:

Der Verwaltungsrat kann die Wahrnehmung seiner Aufgaben an den Direktionsausschuss delegieren mit Ausnahme folgender Aufgaben:

- Die Genehmigung der Haushaltspläne und der Jahresabschlussrechnungen und -berichte,
- Die Genehmigung von Geschäftsführungsverträgen,
- Die Festlegung des Stellenplans und des Personalstatutes sowie die Ernennung und Entlassung der Personalmitglieder der Autonomen Gemeinderegie,
- Die Festlegung der Bedingungen und die Beschlussfassung über die Vergabe von Arbeits-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, deren Wert 10.000,00 € ohne Mehrwertsteuer übersteigt; die Auftragserteilung und die Ausführungszahlungen innerhalb der genehmigten Auftragssummen sind Teil der täglichen Geschäftsführung,
- Die Festlegung der für das Zentrum TRIANGEL geltenden allgemeinen Nutzungsbedingungen,
- Die Festlegung der Bedingungen und die Beschlussfassung über den Abschluss von Miet-, Erbrechts- und Nutzungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 9 Jahren,
- Die Aufnahme von Anleihen, der Abschluss von Leasingverträgen und die hypothekarische Belastung der Immobilien der Autonomen Gemeinderegie,
- Die Löschung von hypothekarischen oder bevorrechtigten Eintragungen nach erfolgter Zahlung,
- Die Einwilligung zu jeglicher Forderungsübertragung und Bürgschaft (oder die Annahme derselben).

#### Artikel 21.:

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Interessen der Autonomen Gemeinderegie verlangen; er muss zusammentreten um den Haushaltsplan zu verabschieden, die Jahresabschlussrechnung und den Jahresabschlussbericht zu genehmigen und dem Gemeinderat auf dessen Anfrage Bericht zu erstatten.

#### Artikel 22.:

Der Verwaltungsrat tritt zusammen:

- § 1. auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates: die Einladung muss die Tagesordnung, den Tagungsort und die Tagungszeit enthalten, vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrates mindestens 7 Kalendertage vor der Sitzung per Briefpost, Faxnachricht oder elektronischer Post zugestellt sein. In begründeten Dringlichkeitsfällen oder im Falle einer zweiten Einladung nach Beschlussunfähigkeit in der ersten Sitzung beträgt die Einladungsfrist 2 Kalendertage.
- § 2. auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder des Verwaltungsrates, der dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates gegen Empfangsbestätigung persönlich ausgehändigt oder per Einschreiben zugestellt werden muss. In diesem Fall muss der Vorsitzende eine Sitzung mit der beantragten Tagesordnung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des entsprechenden Antrages einberufen.

#### Artikel 23.:

Mit der Einladung zur Sitzung des Verwaltungsrates werden den Mitgliedern Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten übermittelt; die Mitglieder des Verwaltungsrates können darüber hinaus auf Anfrage und nach Terminabsprache mit dem Vorsitzenden des Direktionsausschusses beziehungsweise dessen Beauftragten in der Geschäftsstelle Einsicht in alle Unterlagen nehmen und Kopien fertigen. Diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

#### Artikel 24.:

§ 1. Die Tagesordnung der Verwaltungsratsitzung wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen; im Falle der Einberufung einer Sitzung auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder muss die Tagesordnung prioritär die von diesen beantragten Tagesordnungspunkte enthalten.

§ 2. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte für eine anberaumte Sitzung des Verwaltungsrates beantragen. Anträge dieser Art müssen:

- dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens fünf Kalendertage vor dem anberaumten Sitzungstermin in Schriftform überreicht werden;
- eine schriftliche Begründung für jeden zusätzlich beantragten Tagesordnungspunkt enthalten.

Diese Anträge werden sofort nach Erhalt an die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates weitergeleitet.

§ 3. Der Verwaltungsrat entscheidet nach der Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und nach der Feststellung seiner Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung über die endgültige Tagesordnung.

#### Artikel 25.:

Im Rahmen der Umsetzung von Geschäftsführungsverträgen, welche die Autonome Gemeindeeregie mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft abschließt, wird der/dem im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuständigen Fachbereichsleiter(in) die Tagesordnung jeder Verwaltungsratsitzung zugestellt; ein(e) Vertreter(in) des Ministeriums kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

#### Artikel 26.:

Der Verwaltungsrat tagt unter dem Vorsitz und der Leitung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder - bei dessen Verhinderung - unter dem Vorsitz und der Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung.

#### Artikel 27.:

Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann sich bei einer Sitzung mittels schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen. Ein Mitglied des Verwaltungsrates, das Mitglied des Stadtrates ist, kann nur einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates, das ebenfalls Mitglied des Stadtrates ist, Vollmacht erteilen, ein Nicht-Stadratsmitglied nur einem anderen Nicht-Stadratsmitglied. Die Vollmacht muss dem Vorsitzenden vor Beginn der betreffenden Sitzung per Brief, Fax oder E-Mail zugestellt, im Sitzungsprotokoll vermerkt und diesem beigefügt werden. Der Bevollmächtigte übt, sofern er die Vollmacht zu Beginn der Sitzung annimmt, das Stimmrecht an Stelle und unter der Verantwortung des Vollmachtgebers aus. Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf mehr als eine Vollmacht wahrnehmen.

#### Artikel 28.:

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig wenn:

1. die Einladung ordnungsgemäß erfolgte und
2. die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder gültig vertreten ist und
3. die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Stadtrates sind, anwesend ist beziehungsweise diese gültig vertreten sind.

Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung und vor jeder Abstimmung festgestellt. Ist der Verwaltungsrat nicht oder nicht mehr beschlussfähig, wird die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen. Ist der Verwaltungsrat nach Wiederaufnahme der Sitzung immer noch nicht beschlussfähig, wird die Sitzung vertagt und innerhalb von 8 Tagen mit einer Einladungsfrist von 2 Tagen mit derselben Tagesordnung wieder einberufen beziehungsweise fortgesetzt. Bei dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat beschlussfähig unter der Voraussetzung, dass die Mehrheit der Mitglieder, die Mitglied des Stadtrates sind, anwesend oder gültig vertreten ist.

#### Artikel 29.:

§ 1. Es ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates untersagt, bei der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten anwesend zu sein, an denen sie selbst vor oder nach ihrer Wahl oder an denen ihre Verwandte oder Verschwägerte bis zum vierten Grade einschließlich, sei es persönlich, sei es als Beauftragte, ein direktes Interesse haben.

§ 2. Es ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates ebenfalls untersagt, bei der Beratung und Abstimmung über die Ernennung oder Anstellung von Personen anwesend zu sein, die mit ihnen bis zum zweiten Grade einschließlich verwandt oder mit ihnen verschwägert sind.

#### Artikel 30.:

Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen, um gültig zu sein, einer doppelten Mehrheit:

1. einer einfachen Mehrheit der anwesenden oder gültig vertretenen Mitglieder des Verwaltungsrates und
2. einer absoluten Mehrheit der anwesenden oder gültig vertretenen Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Stadtrates sind.

Im Falle von Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates ausschlaggebend; wird der Vorsitzende vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, ist dessen Stimme nur dann ausschlaggebend, wenn der stellvertretende Vorsitzende ebenfalls Stadratsmitglied ist.

#### Artikel 31.:

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen auf Stimmzetteln müssen erfolgen bei Abstimmungen über Personenfragen und wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates dies beantragt.

#### Artikel 32.:

Von jeder Verwaltungsratsitzung wird ein Sitzungsprotokoll gefertigt. Der Sekretär des Verwaltungsrates ist mit dessen Abfassung beauftragt. Das Sitzungsprotokoll wird der Einladung zur nächsten Verwaltungsratsitzung beigefügt und dem Verwaltungsrat in einem besonderen Tagesordnungspunkt zur Annahme unterbreitet. Nach der Genehmigung wird es vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder gegebenenfalls von seinem Stellvertreter, falls dieser die entsprechende Sitzung geleitet hat, und vom Sekretär unterzeichnet und in ein gesondertes Register aufgenommen.

#### 2. Der Direktionsausschuss

#### Artikel 33.:

§ 1. Der Direktionsausschuss der Autonomen Gemeindeeregie besteht gemäß Artikel L1231-5, §3 des Kodexes der lokalen Demokratie aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei Mitglied des Stadtrates sein müssen.

§ 2. Der Direktionsausschuss setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden/geschäftsführenden Verwalter und vier weiteren Mitgliedern. Das Mandat des Vorsitzenden des Direktionsausschusses wird in Personalunion vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn der Verwaltungsrat vor der Wahl der Mitglieder des Direktionsausschusses nicht ausdrücklich auf Antrag der in Artikel 29 vorgesehenen Mehrheit seiner Mitglieder anders entscheidet. Die Mitglieder des Direktionsausschusses – mit Ausnahme des Vorsitzenden – werden vom Verwaltungsrat in einem einzigen Wahlgang, bei dem jedes Mitglied über vier Stimmen verfügt, in geheimer Schriftwahl unter seinen Mitgliedern gewählt.

Artikel 34.:

Der Direktionsausschuss ist mit der täglichen Geschäftsführung der Autonomen Gemeinderegie, der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates, mit der Wahrnehmung der ihm vom Verwaltungsrat delegierten Aufgaben sowie mit der Vertretung der Autonomen Gemeinderegie im Rahmen dieser Aufgaben betraut; zur täglichen Geschäftsführung gehören grundsätzlich alle Aufgaben und Handlungen, die nicht ausdrücklich vom Gesetz, der Satzung oder auf besonderen Beschluss des Verwaltungsrates dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.

Artikel 35.:

Der Direktionsausschuss steht unter der Aufsicht des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende des Direktionsausschusses erstattet bei jeder Verwaltungsratssitzung Bericht über die Beschlüsse des Direktionsausschusses auf der Grundlage der Beschlussprotokolle der Sitzungen des Direktionsausschusses, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates nach ihrer Genehmigung zugestellt werden.

Artikel 36.:

Der Direktionsausschuss tagt auf Einladung seines Vorsitzenden. Die Einladung wird den Mitgliedern per Brief, Telefax oder E-Mail zugestellt und enthält die von seinem Vorsitzenden vorgeschlagene Tagesordnung, den Tagungsort und den Tagungstermin: Die Einladungsfrist beträgt mindestens 24 Stunden, sofern der Tagungstermin nicht in der vorhergegangenen Sitzung festgelegt und protokolliert wurde.

Artikel 37.:

§ 1. Der Direktionsausschuss kann nur gültige Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Vertretung durch Vollmacht ist nicht möglich außer in Ausnahmefällen, in der eine längerfristige Abwesenheit eines Mitgliedes aufgrund besonderer Umstände gerechtfertigt ist. Über diese Ausnahmeregelung entscheidet der Verwaltungsrat. Für diesen Fall gelten für die Vertretung der Mitglieder des Direktionsausschusses die gleichen Regeln wie für die Vertretung von Verwaltungsratsmitgliedern; die Vollmacht wird für die Dauer der Abwesenheit - höchstens jedoch für 6 Monate - erteilt.

§ 2. Sofern die Mehrheit der Mitglieder des Direktionsausschusses bei einer Sitzung nicht anwesend ist, stellt der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest und beruft mit einer Mindestfrist von 12 Stunden eine neue Sitzung des Direktionsausschusses mit derselben Tagesordnung ein; auf dieser Sitzung können ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder gültige Beschlüsse gefasst werden.

§ 3. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Artikel 38.:

§ 1. Es ist den Mitgliedern des Direktionsausschusses untersagt, bei der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten anwesend zu sein, an denen sie - sei es persönlich, sei es als Beauftragte - ein eigennütziges Interesse haben, oder an denen ihre Verwandte oder Verschwägte bis zum zweiten Grade einschließlich ein persönliches oder indirektes eigennütziges Interesse haben.

§ 2. Es ist den Mitgliedern des Direktionsausschusses ebenfalls untersagt, bei der Beratung und Abstimmung über die Ernennung oder Anstellung von Personen anwesend zu sein, die mit ihnen bis zum zweiten Grade einschließlich verwandt oder mit ihnen verschwägert sind.

Artikel 39.:

Der Direktionsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der er seine Arbeitsweise weitergehend regelt mit dem Ziel, eine effiziente Verwaltung der Autonomen Gemeinderegie zu gewährleisten; darin kann er Aufgaben an den Vorsitzenden/geschäftsführenden Verwalter und/oder Personalmitglieder delegieren. Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Artikel 40.:

Der Vorsitzende des Direktionsausschusses/geschäftsführender Verwalter vertritt die Autonome Gemeinderegie nach außen; er kann diese Vertretung an ein anderes Mitglied des Direktionsausschusses oder an ein Personalmitglied delegieren.

**3. Das Kollegium der Kommissare**

Artikel 41.:

§ 1. Der Stadtrat bezeichnet drei Kommissare, die das Kollegium der Kommissare der Autonomen Gemeinderegie bilden; sie dürfen nicht Mitglied des Verwaltungsrates der Autonomen Gemeinderegie sein.

§ 2. Zwei Kommissare müssen Mitglied des Stadtrates sein.

§ 3. Ein Mitglied des Kollegiums muss Mitglied des Institutes der Betriebsrevisoren sein; dieser Kommissar-Revisor darf nicht Mitglied des Stadtrates sein.

Artikel 42.:

Dem Kollegium der Kommissare obliegt die Überprüfung der Finanzen der Autonomen Gemeinderegie im allgemeinen und der Jahresendabrechnung/Jahresbilanz im Besonderen; es versammelt sich so oft es die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfordert, mindestens aber einmal im Jahr zur Prüfung der Jahresendabrechnung/Jahresbilanz und zur Verabschiedung des Prüfungsberichtes. Jedes Mitglied des Kollegiums hat jederzeit auf Anfrage und Terminabsprache mit dem Vorsitzenden des Direktionsausschusses/geschäftsführenden Verwalters uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Konten- und Buchführungsunterlagen. Die Kommissare nehmen gemäß Artikel 538 der koordinierten Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, bei denen Beschlüsse auf Grundlage eines Berichtes des Kollegiums gefasst werden.

Artikel 43.:

§ 1. Der Kommissar-Revisor erstellt jährlich einen Prüfungsbericht gemäß den Bestimmungen der koordinierten Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften; die beiden anderen Kommissare schließen sich diesem Bericht an und/oder erstellen einen von diesem Bericht getrennten Prüfungsbericht in einer von ihnen selbst gewählten Form.

§ 2. Die Prüfungsberichte sind dem Verwaltungsrat mindestens 30 Arbeitstage vor dem Termin zu übermitteln, an dem der Verwaltungsrat den Jahresabschlussbericht der Autonomen Gemeinderegie beim Gemeinderat hinterlegen muss.

Artikel 44.:

Die Mitglieder des Kollegiums der Kommissare dürfen keine Situation dulden und keinen Vorschlag annehmen, die ihre Unabhängigkeit in der Ausübung ihres Mandates gefährden oder in Frage stellen könnten.

#### ABSCHNITT IV: BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER AUTONOMEN GEMEINDEREGIE UND DEM GEMEINDERAT

##### Artikel 45.:

Der Verwaltungsrat verabschiedet jährlich auf Vorschlag des Direktionsausschusses einen Betriebsplan/Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr und einen Jahresabschlussbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr.

- § 1. Der Betriebsplan/Haushaltsplan legt die Zielsetzungen der Autonomen Gemeinderegie für das folgende Jahr fest, beschreibt die Strategien zu ihrer Verwirklichung und chiffriert die dazu erforderlichen Finanzmittel in Einnahmen und Ausgaben. Der Betriebsplan/Haushaltsplan ist dem Stadtrat unmittelbar nach seiner Verabschiedung im Verwaltungsrat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember jeden Jahres. Für das Jahr, das der Erneuerung des Stadtrates und des Verwaltungsrates folgt, ist der Betriebsplan/Haushaltsplan bis zum 31. März nach Verabschiedung im neu besetzten Verwaltungsrat beim Stadtrat zu hinterlegen.
- § 2. Der Jahresabschlussbericht weist aus, in welcher Weise die im Betriebsplan/Haushaltsplan festgelegten Zielsetzungen im abgeschlossenen Geschäftsjahr erreicht wurden. Dem Jahresabschlussbericht müssen die Jahresendabrechnung mit Jahresbilanz sowie die Prüfungsberichte des Kollegiums der Kommissare beigelegt werden. Der Jahresabschlussbericht ist dem Stadtrat unmittelbar nach seiner Verabschiedung im Verwaltungsrat zuzustellen, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres.
- § 3. Der Stadtrat kann beschließen, dass der Betriebsplan/Haushaltsplan oder der Jahresabschlussbericht in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom Vorsitzenden des Direktionsausschusses der Autonomen Gemeinderegie vorgestellt und erläutert wird.
- § 4. Die Jahresendabrechnung mit Jahresbilanz muss dem Stadtrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Nach erfolgter Genehmigung beschließt der Stadtrat in einer gesonderten Abstimmung über die Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane der Autonomen Gemeinderegie. Die Entlastung kann nur unter dem Vorbehalt wirksam erteilt werden, dass die Jahresendabrechnung weder Unterlassungen noch falsche Angaben enthält, die über die tatsächliche Lage der Autonomen Gemeinderegie hinwegtäuschen.
- § 5. Der im Jahresabschlussbericht ausgewiesene Gewinn nach Steuern und Rücklagenbildung wird an die Stadt Sankt Vith überwiesen; das ausgewiesene Defizit wird nach Genehmigung des Jahresabschlussberichtes durch den Stadtrat durch die entsprechende Ausgleichszahlung aus dem Haushalt der Stadt gedeckt (Abänderung vom 26. August 2010).

##### Artikel 46.:

- § 1. Auf Beschluss des Stadtrates muss der Verwaltungsrat beziehungsweise der Direktionsausschuss dem Stadtrat jederzeit über seine Tätigkeiten Bericht erstatten beziehungsweise zu Anfragen Stellung beziehen.
- § 2. Ein entsprechender begründeter Beschlussantrag kann vom Gemeindegremium oder von einem Mitglied des Stadtrates ausgehen.
- § 3. Wird der Beschlussantrag von einem Mitglied des Stadtrates gestellt, so muss dieser beim Gemeindegremium schriftlich mit einer Begründung und einem präzisen Fragekatalog hinterlegt werden. Das Gemeindegremium stellt den Antrag auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Stadtratssitzung.
- § 4. Der Stadtrat entscheidet über die Annahme eines Antrages auf Berichterstattung oder Stellungnahme des Verwaltungsrates vor dem Stadtrat.
- § 5. Wird der Antrag auf Berichterstattung oder Stellungnahme des Verwaltungsrates vom Stadtrat angenommen, so wird der Antrag mit dem Fragekatalog und der schriftlichen Begründung an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Autonomen Gemeinderegie weitergeleitet. Der Vorsitzende unterbreitet dem Verwaltungsrat diesen Antrag verpflichtend auf der nächstfolgenden Verwaltungsratssitzung, die spätestens innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages einberufen werden muss.
- § 6. Die schriftliche Stellungnahme des Verwaltungsrates an den Stadtrat erfolgt spätestens innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anfrage; sie ist beim Gemeindegremium zu hinterlegen, die sie dem Stadtrat in der nächstfolgenden Sitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Stellungnahme wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates vor dem Stadtrat vorgetragen und erläutert.

#### ABSCHNITT V: PROGRAMMBEIRAT DER AUTONOMEN GEMEINDEREGIE FÜR DAS ZENTRUM TRIANGEL

##### Artikel 47.:

Im Hinblick auf die Gestaltung und Umsetzung des Veranstaltungsprogramms im multifunktionalen Zentrum TRIANGEL setzt der Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten nach seiner Neubesetzung infolge der Gemeinderatswahlen einen Programmbeirat für die Dauer der Legislaturperiode ein, dessen Zusammensetzung und Aufgaben er festlegt.

#### ABSCHNITT VI: BUCHFÜHRUNG DER AUTONOMEN GEMEINDEREGIE

##### Artikel 48.:

Die Autonome Gemeinderegie ist dem Gesetz vom 17. Juli 1975 betreffend die Buchführung und Rechnungslegung der Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung unterworfen.

##### Artikel 49.:

Das Rechnungsjahr der Autonomen Gemeinderegie endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres und für das erste Mal am 31. Dezember 2001.

##### Artikel 50.:

Der Gemeindegemeinderat kann nicht Buchhalter der Autonomen Gemeinderegie sein. Zur Verwaltung der Guthaben ernennt der Verwaltungsrat einen Kassenverwalter.

#### ABSCHNITT VII: HANDLUNGSGRUNDLAGEN DER AUTONOMEN GEMEINDEREGIE

##### Artikel 51.:

Der Stadtrat überträgt der Autonomen Gemeinderegie die Güter in Eigentum, in Erbpacht oder in Nutznießung, die sie zur Erfüllung ihrer Gesellschaftszwecke benötigt.

##### Artikel 52.:

Die Autonome Gemeinderegie kann Anleihen mit oder ohne Garantie der Stadt aufnehmen. Sie kann Zuschüsse der öffentlichen Körperschaften erhalten sowie Spenden und Legate annehmen.

##### Artikel 53.:

Der Vorsitzende des Direktionsausschusses/geschäftsführender Verwalter vertritt die Autonome Gemeinderegie als Beklagte vor Gericht. Er leitet Eilverfahren und Besitztumsverfahren ein. Er ergreift alle Maßnahmen zur Wahrung oder Unterbrechung der Verjährungs- und Verwirklichungsfristen.

Alle anderen Verfahren, bei denen die Autonome Gemeindeeregie als Klägerin auftritt, können nur vom Vorsitzenden des Direktionsausschusses/ geschäftsführenden Verwalter auf Beschluss des Verwaltungsrates eingeleitet werden.

#### ABSCHNITT VIII: DAS PERSONAL

##### Artikel 54.:

Das Personal der Autonomen Gemeindeeregie ist Vertragspersonal.

##### Artikel 55.:

Der Verwaltungsrat legt den Stellenplan und das Statut fest, unter denen das Personal der Autonomen Gemeindeeregie angeworben und angestellt wird.

##### Artikel 56.:

Der Verwaltungsrat stellt das Personal der Autonomen Gemeindeeregie ein und entlässt es; zeitweiliges Aushilfspersonal für die Durchführung von Veranstaltungen kann auf Beschluss des Direktionsausschusses engagiert werden.

##### Artikel 57.:

Eine Anstellung als Personalmitglied der Autonomen Gemeindeeregie ist unvereinbar mit

- einem Mandat in den Verwaltungs- und Kontrollgremien der Autonomen Gemeindeeregie
- einem Stadtratsmandat.

#### ABSCHNITT IX: AUFLÖSUNG DER AUTONOMEN GEMEINDEREGIE

##### Artikel 58.:

Der Stadtrat ist alleine zuständig, um die Autonome Gemeindeeregie aufzulösen. Für diesen Fall ernennt er auf Vorschlag des Gemeindegremiums einen Liquidator, dessen Aufgaben er festlegt.

##### Artikel 59.:

Der Stadtrat entscheidet im Falle der Auflösung über die Verwendung der nach der Liquidation verbleibenden Aktiva.

##### Artikel 60.:

Außer im Falle einer Auflösung, die dadurch bedingt ist, dass der Gesellschaftszweck nicht mehr gegeben ist, muss der Gesellschaftszweck entweder von der Stadt oder einer Übernahmegesellschaft weiter verfolgt werden; die Stadt oder die Übernahmegesellschaft treten in diesem Fall in alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Autonomen Gemeindeeregie ein.

##### Artikel 61.:

Der Stadtrat entscheidet im Falle der Auflösung der Autonomen Gemeindeeregie über die Maßnahmen, die für das Personal der aufgelösten Autonomen Gemeindeeregie zu treffen sind.

#### ABSCHNITT X: DIVERSE BESTIMMUNGEN

##### Artikel 62.:

Die Zeichnungsberechtigung liegt grundsätzlich beim Verwaltungsrat; er kann die Zeichnungsberechtigung an Mitglieder des Direktionsausschusses und gegebenenfalls an Personalmitglieder delegieren unter den Bedingungen, die in der von ihm zu genehmigenden Geschäftsordnung des Direktionsausschusses festgelegt werden.

##### Artikel 63.:

Jede Person, die an Sitzungen der Verwaltungs- und Kontrollorgane der Autonomen Gemeindeeregie teilnimmt, unterliegt der Schweigepflicht.

#### 12. Gemeindegewesen Stadt Sankt Vith. Jährliche Organisation auf der Grundlage der Stellenberechnung vom 1. Februar 2012 für das Schuljahr 2012/2013.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

In Anbetracht, dass ab dem Schuljahr 2001/2002 als Stichtag der 1. Februar zur Festlegung des Stellenkapitals für das Schuljahr gilt;

Aufgrund der Protokolle der Beratungsversammlungen zwischen dem Schulträger einerseits und dem Lehrpersonal und den Elternräten andererseits;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

den Gemeindegewesenunterricht für das Schuljahr 2012/2013 wie folgt zu organisieren:

##### I. Schulgruppe: Fusion Sankt Vith-Crombach-Hinderhausen

###### a) Kindergartenunterricht:

Sankt Vith: 51 Kinder 84 Stellenkapital

Crombach: 19 Kinder 28 Stellenkapital

Hinderhausen: 14 Kinder 28 Stellenkapital

Total: 140 Stellenkapital

###### b) Primarschulunterricht:

Sankt Vith: 106 Kinder 150 Stellenkapital

Crombach: 25 Kinder 48 Stellenkapital

Hinderhausen: 27 Kinder 54 Stellenkapital

Total: 252 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

##### II. Schulgruppe: Fusion Recht-Emmels-Rodt

###### a) Kindergartenunterricht

Recht: 53 Kinder 84 Stellenkapital

Emmels: 38 Kinder 63 Stellenkapital

Rodt: 17 Kinder 28 Stellenkapital

Total: 175 Stellenkapital

###### b) Primarunterricht:

Recht:	108 Kinder	150 Stellenkapital
Emmels:	56 Kinder	90 Stellenkapital
Rodt:	24 Kinder	48 Stellenkapital
Total:		288 Stellenkapital
Schulleiter:		24 Perioden
Koordination :		6 Perioden

### III. Schulgruppe: Fusion Schönberg-Wallerode-Lommersweiler-Neidingen

#### a) Kindergartenunterricht

Schönberg:	22 Kinder	42 Stellenkapital
Lommersweiler:	10 Kinder	28 Stellenkapital
Neidingen:	7 Kinder	28 Stellenkapital
Wallerode:	10 Kinder	28 Stellenkapital
Total:		126 Stellenkapital

#### b) Primarunterricht:

Schönberg:	58 Kinder	90 Stellenkapital
Lommersweiler:	12 Kinder	30 Stellenkapital
Neidingen:	15 Kinder	30 Stellenkapital
Wallerode:	17 Kinder	36 Stellenkapital
Total:		186 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

#### Gesamt:

- Kindergarten: 441 Stellenkapital
- Primarschule: 726 Stellenkapital
- Schulleiter: 72 Stellenkapital
- Koordination: 6 Stellenkapital
- Zwei Mal ein viertel Stundenplan Projektstunden

Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zugestellt.

## V. Finanzen

### 13. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2012 an die Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Erwägung des vorliegenden Antrages vom 10. Januar 2012 der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Zuschuss für das Jahr 2012;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 472,45 € unter der Nr. 871007/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 2012 einen Funktionszuschuss in Höhe von 472,45 € (0,05 € pro Einwohner) aus dem Haushaltsposten 871007/332/02 zu gewähren.

### 14. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2012 an das Jugendinformationszentrum „JIZ“.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass ein Vertrag zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Stadt Sankt Vith und dem Jugendinformationszentrum „JIZ“ die Beteiligung an der Finanzierung der Infrastruktur-, Funktions- und Personalkosten festlegt;

Aufgrund dessen, dass ein jährlicher Funktionszuschuss seitens der Stadt Sankt Vith notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 3.645,55 € unter der Nr. 761002/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Dem Jugendinformationszentrum „JIZ“ mit Sitz in der Vennbahnstraße 4/5 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2012 einen Funktionszuschuss in Höhe von 3.645,55 € aus dem Haushaltsposten 761002/332/02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2012 zu gewähren.

### 15. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2012 an die Sport- und Freizeitvereinigungen.

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2012 an die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 19. März 2009 festgelegten und durch Stadtratsbeschluss vom 25. November 2010 ergänzten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 40.390,54 € an die Sport- und Freizeitvereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 40.390,54 € unter der Nr. 764001/332/02 vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Sport- und Freizeitvereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat mit 14 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass die Kriterien zur Vergabe der Zuschüsse nicht vereinfacht worden seien, die Funktionszuschüsse für die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß beiliegender Auflistung d.h. an die Sportvereine ein Betrag in Höhe von 39.940,54 €, an Freizeitvereine 450,00 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 764001/332/02.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Einnehmer, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

16. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2012 an die Kultur- und Folklorevereinigungen.

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2012 an die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 19. März 2009 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 35.181,14 € an die Kultur- und Folklorevereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 35.181,14 € unter der Nr. 762/332/02 vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Kultur- und Folklorevereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat einstimmig die Funktionszuschüsse für die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß beiliegender Auflistung d.h. an die Gesangsvereine ein Betrag in Höhe von 13.618,74 €, an sonstige Instrumentalensembles 4.012,61 €, an Musikvereine 10.839,60 €, an Theatergruppen 3.207,07 €, an Tanzgruppen 1.354,32 €, an Folklorevereine 2.148,79 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 762/332/02.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Einnehmer, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

17. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2012 an die öffentlichen Bibliotheken.

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2012 an die öffentlichen Bibliotheken gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 19. März 2009 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 19.995,43 € an die öffentlichen Bibliotheken verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 19.995,43 € unter der Nr. 767/332/02 vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat einstimmig die Funktionszuschüsse für die öffentlichen Bibliotheken gemäß beiliegender Auflistung in Höhe von 19.995,43 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 767/332/02.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Einnehmer, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

18. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2012 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Landfrauenverbände, Behinderten- und Soziale Organisationen, Verkehrsvereine...

Aufgrund der vorliegenden Liste der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2012 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Landfrauenverbände, Behinderten- und Soziale Organisationen, Verkehrsvereine...;

Nach Überprüfung der durch Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Landfrauenverbände, Behinderten- und Soziale Organisationen, Verkehrsvereine... übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat einstimmig die Funktionszuschüsse für Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Landfrauenverbände, Behinderten- und Soziale Organisationen, Verkehrsvereine... gemäß beiliegender Auflistung d.h.

- Jugendvereinigungen: 1.510,00 € aus dem Haushaltsposten 761001/332/02
- Freundschaftsbünde: 1.350,00 € aus dem Haushaltsposten 762004/332/02
- Landfrauenverbände: 900,00 € aus dem Haushaltsposten 762007/332/02
- Lokalgruppe der Frauenliga Sankt Vith: 75,00 € aus dem Haushaltsposten 849003/332/02
- Behindertenorganisationen: 750,00 € aus dem Haushaltsposten 849005/332/02
- Blindenhilfswerk: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 871006/332/02
- Verkehrsvereine: 1.860,00 € aus dem Haushaltsposten 561/332/02
- Belgisches Rotes Kreuz: 375,00 € aus dem Haushaltsposten 871003/332/02
- Herz, Sport und Gesundheit VoG: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 871009/332/02
- Landfrauenverband „Stundenblume“: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 849002/332/02
- Patienten Rat + Treff VoG - Multiple Sklerose: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 871002/332/02
- Perinatales Zentrum: 900,00 € aus dem Haushaltsposten 871005/332/02
- The Spirit of St.Luc: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 352/332/01
- VoG Vorsorgezentrum - Tuberkulosefürsorge: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 871/332/02
- Krankenhaus- und Augustinerinnen Vereinigung: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 849008/332/02
- Förderverein „Forst und Holz“: 281,48 € aus dem Haushaltsposten 640/332/01

- Förderverein des Archivwesens: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 762018/332/02
  - Geschichts- und Museumsverein: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 771/332/02
  - Kreative Atelier Neundorf VoG: 380,00 € aus dem Haushaltsposten 762005/332/02
  - Landwirtschaftliche Betriebshelfergemeinschaft: 152,00 € aus dem Haushaltsposten 621/332/02
- Und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.  
Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an den Herrn Einnehmer, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

#### 19. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Der Stadtrat:  
Aufgrund des Antrages des zwischenzeitlich verstorbenen Priesters Bruno ARENS auf Bezuschussung des Projektes für das Bergvolk der Hmongs in Thailand;  
Aufgrund der vorliegenden Projektunterlagen der Hilfsorganisation „En avant les enfants“;  
In Anbetracht dessen, dass im Haushalt der Gemeinde für das Rechnungsjahr 2012 unter dem Artikel 849004/332/02 ein Betrag in Höhe von 8.500,00 € zur Verfügung steht;  
In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesen Projekten um eine sinnvolle und nachhaltige Investierung für die Bevölkerung vor Ort handelt;  
Angesichts dessen, dass der Sankt Vith Stadtrat seit nunmehr rund 25 Jahren verschiedene soziale Projekte zur kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung von Regionen finanziell unterstützt und sich immer wieder von der Zweckmäßigkeit überzeugen konnte;  
Auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses;  
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;  
Beschließt: einstimmig  
Die Missionsfreunde Sankt Vith für das Projekt für das Bergvolk der Hmongs in Thailand mit einem Zuschuss in Höhe von 4.500,00 € und in Höhe von 4.000,00 € für ein Kinderheim mit Schule und Ausbildungsplätzen in Goma / Kongo geführt durch die Organisation „En avant les enfants“ im Rechnungsjahr 2012 aus dem Haushaltsposten 849004/332/02 finanziell zu unterstützen.

#### 20. Steuer auf Bälle, Tanzpartien, Disco, Open-Air, Zeltfeste.

Der Stadtrat:  
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;  
Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;  
Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;  
Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/365-02 für die Einnahmen vorgesehen ist;  
Nach eingehender Beratung;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;  
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 eine Steuer auf die Bälle, Tanzpartien, Disco, Open-Air und Zeltfeste aufgestellt, bei denen Eintritt verlangt wird.

Artikel 2: Die Steuer ist fällig für jeden, der auf dem Gebiet der Gemeinde, Bälle, Tanzpartien, Disco, Open-Air und Zeltfeste veranstaltet.

Artikel 3: Der Satz der Steuer ist wie folgt festgesetzt:

50,00 € pro Veranstaltung mit Eintritt.

Diese Pauschalsteuer deckt eine Veranstaltung von höchstens 12 Stunden. Sie ist erneut fällig je zusätzliche Rate von 12 Stunden.

Artikel 4: Die von anerkannten Jugendgruppen organisierten Veranstaltungen aller Art sind von dieser Steuer befreit, wenn im Laufe dieser Veranstaltungen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden und als solche auch gemäß Artikel 5, angemeldet wurden.

Artikel 5: Die im Artikel 2 bestimmten Steuerpflichtigen sind verpflichtet, den Ball, die Tanzpartie, Disco, das Open-Air oder Zeltfest spätestens zwei Arbeitstage im Voraus bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

Artikel 6: Die Steuer wird gemäß des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Beitreibung und das steuerrechtliche Verfahren in Sachen Provinzial- und Gemeindesteuern vom Steuerpflichtigen, im Augenblick seiner Erklärung zu Händen des Einnehmers in bar gegen Quittung einbezahlt.

Artikel 7: Die auf Grund der Erklärung getätigte Zahlung wird unter Vorbehalt aller Rechte und jeglicher Überprüfung durch die Gemeindeverwaltung angenommen.

Artikel 8: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrecht, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 10: Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Betrieb zu gewähren und sich den durch das Gemeindegremium vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Artikel 11: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 12: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 13: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

## 21. Steuer auf die Banken und gleichgestellte Einrichtungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der ministeriellen Rundschreiben vom 28.10.1985 und 08.10.1987;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/364-32 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 eine Steuer auf alle Bank-, Finanz-, Kredit- und Sparinstitute, sowie ihre Filialen und Agenturen, die am 1. Januar des Steuerjahres auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith der Öffentlichkeit zugängliche Lokale haben, erhoben. Für die Anwendung des vorherigen Absatzes wird als Bank-, Finanz-, Kredit- und Sparinstitut angesehen, die physischen oder moralischen Personen die hauptberuflich Geld- oder Kreditgeschäfte unter gleich welcher Form tätigen.

Artikel 2: Die Steuer ist von der physischen oder moralischen Person, im Namen derer das Institut betrieben wird, geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer wird auf 200,00 € pro Annahmestelle festgesetzt. Unter Annahmestelle ist jede Stelle (Raum, Büro, Schalter) zu verstehen, wo ein Angestellter der Zweigstelle jegliches Bankgeschäft für einen Kunden verrichten kann.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem auf diesem Formular angegebenen Verfalltag zurücksenden muss. Der Steuerpflichtige, der keinen Erklärungsvordruck erhalten hat, ist verpflichtet, bis spätestens 30. Juni des Steuerjahres die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

Artikel 5: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen. Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 6: Insofern die Besteuerung von Amtswegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7: Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 9: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 10: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 11: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

## 22. Steuer auf die Standplätze und residenziellen Wohnwagen auf den Campingplätzen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;  
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 29.04.1819 über die wirksame Eintreibung von Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/364-27 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 eine jährliche Steuer pro Standplatz und residenziellen Wohnwagen auf den Campingplätzen erhoben. Unter Camping versteht man diejenigen, wie sie in der diesbezüglichen Gesetzgebung definiert sind (Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Mai 1994). Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die höchstens 60 Tage jährlich für die Ausübung des Campings von organisierten Gruppen, unter Aufsicht von einem oder mehreren Leitern und Benutzung von Zelten als Unterkunft, verwendet werden.

Artikel 2: Der Steuersatz wird auf 29,75 Euro pro Standplatz, belegt oder nicht belegt, der für das Aufstellen der im Artikel 1 des oben erwähnten Gesetzes vom 30.04.1970 aufgezählten Unterkünfte reserviert ist, festgesetzt. Fallen nicht unter diesen Steuersatz, die Standplätze, welche durch residenzielle Wohnwagen belegt sind. Ein Steuersatz von 74,37 € wird für residenzielle Wohnwagen auf den im Artikel 1 Absatz 2 definierten Campingplätzen festgesetzt.

Artikel 3: Die Steuer wird vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem, auf diesem Formular angegebenen Verfalltag, zurücksenden muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet bis spätestens den 30. September des Steuerjahres die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

Artikel 5: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen. Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 6: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfälle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7: Die Heberolle wird vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Vom Betreiber eines Campinggeländes ist keine Übernachtungssteuer für die Benutzer eines Standplatzes auf dem Campinggelände geschuldet. Die Steuerverordnung über die Zweitwohnungen findet auf den Campingplätzen keine Anwendung.

Artikel 9: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek, sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuer gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 10: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 11: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

### 23. Steuer auf Hunde.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.2007 über die Steuer auf Hunde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/368-04 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird ab dem 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 eine jährliche Steuer auf Hunde erhoben, die im Laufe des Steuerjahres gehalten werden.

Artikel 2: Sind betroffen, die Hunde deren Besitzer beziehungsweise Halter:

- a) im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind
- b) im Register der Zweitwohnungen eingetragen sind, insofern sie nicht schon diesbezüglich durch die Gemeinde in deren Bevölkerungsregister sie eingetragen sind, besteuert werden.
- c) von juristischen Personen deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt.

Artikel 3: Die Steuer wird solidarisch durch den Besitzer und Halter geschuldet.

Artikel 4: Sind von dieser Steuer befreit:

- a) die Blindenhunde;
- b) Hunde für Rollstuhlfahrer;
- c) Hunde die weniger als 3 Monate alt sind;
- c) Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, wenn der Tierschutz in ihrem sozialen Aufgabenbereich liegt.
- d) Hunde, welche von Förstern gehalten werden.

Artikel 5: Die Steuer wird auf 12,00 € pro Hund festgesetzt.

Artikel 6: Die beim Handelsgericht eingetragenen Hundehandels- und Hundezuchtbetriebe werden jedoch einer Pauschalsteuer von 120,00 € unterworfen, ungeachtet der Anzahl Hunde.

Artikel 7: Die in Artikel 5 festgelegte Steuer ist vom Steuerpflichtigen in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten; wenn die An- oder Abmeldung im Laufe des Jahres erfolgt, so wird die entsprechende Steuer berechnet nach der Formel:

Anzahl Monate, währenddessen der Hund gehalten wurde, multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat des Anbeziehungsweise Abmeldedatums nicht berechnet wird.

Artikel 8: Die im Artikel 2 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen sind dazu gehalten, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben mit der Anzahl und der Rasse der Hunde. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 9: Jeder Hundehalter beziehungsweise Inhaber eines Hundezuchtbetriebes ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Anwesen zu gewähren und sich den vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Artikel 10: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen. Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 11: Insofern die Besteuerung von Amtswegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 12: Die in Artikel 5 und 6 erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird

Artikel 13: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen.

Artikel 14: Die Vorschriften bezüglich die Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek sowie die Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuer gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 15: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 16: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

#### 24. Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung.

Der Stadtrat:

Angesichts der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikel 464 der Abgabeverordnung über die Einkünfte;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/371-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird für das Rechnungsjahr 2013 eintausendsiebenhundert (1.700) Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung festgesetzt.

Artikel 2: Diese Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

#### 25. Steuer auf den Bau von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern;

In Anbetracht, dass die Gemeinde in Anwendung der Gemeindepolizeiverordnung über das Wegewesen allein berechtigt ist, den Anschluss am öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) der anliegenden Gebäude und Grundstücke für die zwischen besagten Sammler und der Fluchtlinie des Privateigentums begriffenen Länge zu verwirklichen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/362-05 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 eine Steuer auf den Bau, durch und zu Lasten der Gemeinde, von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal erhoben.

Artikel 2:

§1: Der Betrag der Steuer ist auf 825,00 € festgesetzt. Diese Summe ist die Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses in Leitungen von 15 cm Innendurchmessers auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge.

§2: Bei Regional- oder Gemeindestraßenerneuerungen mit Verlegen von neuen öffentlichen Abwasserkanälen wird der Betrag der Steuer auf 412,50 € für jeden neuen Anschluss in Leitungen von 15 cm Innendurchmesser auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge festgesetzt.

Artikel 3: Zuzüglich zu der in Artikel 1 erwähnten Steuer, werden alle zusätzlichen Bauarbeiten und Anschlüsse mit einem größeren Durchmesser als 15 cm zu deren effektiven Kosten berechnet.

Artikel 4: Die Steuer ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer der Immobilie zu entrichten und wenn ein solcher besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer in irgendwelcher anderen Eigenschaft.

Artikel 5:

§1: Die Steuer ist nicht anwendbar bei Anschluss von Gebäuden, die Eigentum der öffentlichen Behörden sind und für einen kostenlosen oder nicht kostenlosen gemeinnützigen Zweck bestimmt sind.

§2: Die Steuer ist nicht anwendbar bei Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal in neuen Parzellierungen oder Erschließungen, wo der Parzellierer bereits Warteanzuschlüsse verlegt hat.

Artikel 6: Die Steuerheberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrecht, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden.

Artikel 10: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

## 26. Steuer auf den Unterhalt der Kanalisation.

Der Stadtrat:

In Anbetracht, dass die Regeln der Hygiene erfordern, dass das Schmutz- und Abwasser sowie der Inhalt der Aborte in die Kanalisation abgeleitet werden;

In Erwägung, dass es gerecht ist, die Bewohner von Gebäuden, welche an den öffentlichen Kanalisationen angeschlossen sind, zu verpflichten, als Benutzer zu den Betriebs- und Unterhaltungsarbeiten dieser Kanalisation beizusteuern;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-09 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1:

§1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 eine jährliche Steuer von 41,00 € zu Lasten der Bewohner von bebauten Liegenschaften, welche in der kollektiven Zone liegen, die direkt oder indirekt an die öffentlichen Kanalisationen, die zu einer Kläranlage führen, angeschlossen oder anschließbar sind, erhoben, ohne Berücksichtigung des gegebenenfalls verwendeten Mittels, um die Privatkanalisation an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

§2: Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 eine jährliche Steuer von 16,50 € zu Lasten der Bewohner von bebauten Liegenschaften, welche in der kollektiven oder individuellen Zone liegen, welche direkt oder indirekt an die öffentlichen Kanalisationen angeschlossen sind, erhoben, ohne Berücksichtigung des gegebenenfalls verwendeten Mittels, um die Privatkanalisation an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

Artikel 2: Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt, durch jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, sowie durch jeden Betreiber einer freiberuflichen Tätigkeit, welche zu gleichwelchem Zwecke die Gesamtheit oder einen Teil eines im Artikel 1 angeführten Gebäudes bewohnen beziehungsweise benutzen.

Artikel 3: Die Steuer wird halbjährlich berechnet, wobei die Eintragung am 1. Januar und am 1. Juli des Steuerjahres maßgebend ist.

Artikel 4: Die Steuer ist nicht anwendbar auf die kostenlosen gemeinnützigen Dienste des Staates, der Provinz oder der Gemeinde. Die Steuer ist nicht anwendbar auf landwirtschaftliche Betriebe, da diese, laut Dekret der Wallonischen Region vom 07.10.1985, keine Abwässer in die öffentliche Kanalisation einleiten dürfen.

Artikel 5: Die Steuerheberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,8 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

## 27. Steuer auf nicht fertig gestellte, verwahrloste, verfallene oder leerstehende Gebäude.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass auf dem Wohnungsmarkt ein Mangel besteht und bisher leerstehende Gebäude diesem Markt wieder zur Verfügung gestellt werden sollten;

In Erwägung, dass es daher angebracht erscheint alle Maßnahmen zu treffen, den Abbruch oder die Wiederinstandsetzung dieser Gebäude zu beschleunigen auch unter dem Blickpunkt der öffentlichen Sauberkeit;

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/367-15 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der Tatsache, dass eine Prämie zur Schaffung von neuem Wohnraum in Altbauten besteht;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde im Rahmen der Wohnungsbaupolitik (Ancrege Communal)

Projekte verwirklicht;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2013 eine jährliche Steuer auf alle nicht fertig gestellten, verwaarlosten, verfallenen oder leerstehenden Gebäude festgelegt.

Artikel 2: Der Satz dieser Steuer wird pauschal auf 25,00 € pro Gebäude für das erste Jahr festgelegt und dem Eigentümer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Immobilie abzureißen oder wieder herzustellen und zu bewohnen beziehungsweise die Bauarbeiten abzuschließen. Für das 2. Jahr wird die Steuer auf 1.500,00 € und ab dem 3. Jahr auf 3.000,00 € festgelegt und wird für das ganze Jahr geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer ist geschuldet durch den Eigentümer des Gebäudes.

Artikel 4: Von der Steuer befreit sind durch Unfall oder höhere Gewalt zerstörte Gebäude für die Dauer der Klärung des Schadensfalls bei den Versicherungen oder vor Gericht und die Gebäude, die infolge einer gerichtlichen Erbaueinandersetzung keinen endgültigen Besitzer kennen.

Artikel 5: Als nicht fertig gestellte Gebäude werden die Gebäude betrachtet, die innerhalb von 6 Jahren ab dem Datum der erteilten Baugenehmigung oder Betriebsgenehmigung nicht entsprechend genutzt werden. Werden als verwaarloste oder leerstehende Gebäude angesehen, die fertig gestellten Immobilien, die seit mehr als 3 Jahren nicht bewohnt sind oder nicht entsprechend der urbanistischen Zweckbestimmung genutzt werden. Als verfallene Gebäude gelten die unbewohnten Immobilien, die infolge von Brand-, Wasser-, Erdbeben- oder Unfallschäden oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden. Im Sinne des vorliegenden Beschlusses ist ein „Gebäude“ eine Immobilie, die entweder über eine getrennte Hausnummer oder Katasternummer verfügt, selbst wenn sie eventuell Teil eines größeren Immobilienkomplexes sein sollte (z.B. Doppelhaus, Reihenhaus...). Im Sinne des vorliegenden Beschlusses ist ein Teil einer Immobilie, die ursprünglich eine doppelte Zweckbestimmung hatte (z.B. Wohnhaus, das an einem Stall, Scheune, Werkstatt... angegliedert ist), als getrenntes „Gebäude“ zu verstehen, so dass die auf Grund des vorliegenden Beschlusses geschuldete Steuer für den nicht bewohnten Wohnbereich auch dann geschuldet ist, wenn der übrige Teil der Immobilie weiterhin gemäß der ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden sollte.

Artikel 6: Das Gemeindegremium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor. Ein Feststellungsprotokoll in dem die genauen Angaben der Besteuerungsgrundlage aufgeführt sind, wird dem Eigentümer per Einschreibebrief zugestellt. Der Eigentümer hat eine Frist von 30 Tagen, ab Datum der Aufgabe des Einschreibebriefes, um dem Gemeindegremium seine eventuellen Bemerkungen zu übermitteln.

Artikel 7: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Zusendung des Steuerbescheids einen schriftlichen, begründeten und unterschriebenen Einspruch gegen den Steuerbescheid beim Gemeindegremium einreichen.

Artikel 8: Die Klauseln betreffend der Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Gesetz vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern) und dem Königlichen Erlass vom 12. April 1999 betreffend der Prozedur vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Reklamation einer Provinzial- oder Gemeindesteuer.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

## 28. Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-03 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ab dem 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 wird zugunsten der Gemeinde Sankt Vith eine Gebühr auf die Entsorgung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen zu Lasten aller Einrichtungen und Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Interkommunalen und der Gemeinde sowie zu Lasten der gemeinnützigen Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft erhoben:

1. die auf dem Gebiete der Gemeinde Sankt Vith eine Tätigkeit ausüben und

2. die Haushaltsabfälle oder diesen gleichgestellte Abfälle von der Gemeinde Sankt Vith beziehungsweise von ihr beauftragten Unternehmen entsorgen lassen.

Die Entsorgung erfolgt ausschließlich in den von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten und mit einem elektronischen Mikrochip zur Erfassung des Abfallgewichtes ausgerüsteten Containern gemäß der vom Gemeinderat am 21. Juni 2007 erlassenen „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“.

Artikel 2: Die Gebühr beträgt 0,26 € pro entsorgtem Kilogramm Abfall. Das Gewicht des entsorgten Abfalls wird mittels elektronischer Messung ausgewiesen.

Artikel 3: Die Berechnung der Gebühr erfolgt zum 31. Dezember jeden Rechnungsjahres. Der Gebührenpflichtige erhält dabei eine detaillierte Aufstellung der entsorgten Abfallmenge.

Artikel 4: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gültigen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

## 29. Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 betreffend die Abfälle und insbesondere Artikel 21 dieses Dekretes, der u.a. die kostendeckende Besteuerung in Anwendung des Verursacherprinzips vorsieht;

Aufgrund des von der Regierung der Wallonischen Region am 15.01.1998 verabschiedeten Abfallplanes „Horizont 2010“;

Aufgrund der vom Gemeinderat am 30.08.2007 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.05.2001, für das Gebiet der Gemeinde Sankt Vith ab dem 01.01.2003 die selektive Einsammlung der Haushaltsabfälle im „Duoback“ mit elektronischer Gewichtsmessung durchzuführen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.07.1991 und des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-03 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der vom Gemeinderat am 18.11.2004 verabschiedeten Gemeindeverordnung über Jugendlager, insbesondere Artikel 2 und 4, die den Vermieter und den Mieter zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle verpflichten;

Aufgrund der Erfordernis, diese Prinzipien auf die Steuern anzuwenden, um die stetig steigenden Unkosten für die Abfuhr und die Verwertung des Haushaltsmülls zu decken;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird für die Periode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 eine Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen erhoben, welche mittels vorschriftsmäßigen Containern entsorgt werden, die anhand eines elektronischen Mikrochips erfasst werden. Die Entleerung der Container erfolgt zweiwöchentlich.

### Artikel 2

#### a) Steuer auf die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Haushalten

§ 1 Pro Haushalt wird eine Steuer je nach Kategorie erhoben von 85,00 € für einen Einpersonenhaushalt und 105,00 € für einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen. Die Steuer wird zu Lasten der Haushaltsvorstände aller Haushalte der Gemeinde Sankt Vith erhoben, die gemäß Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister als solche am 1. Januar Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde Sankt Vith eingetragen sind; sie ist solidarisch von allen juristischen und natürlichen Personen des Haushaltes geschuldet.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Steuerpflichtigen das Anrecht auf

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern von 40 Liter oder einem Duoback-Container von 140 Liter oder einem Duoback-Container von 260 Liter;
2. die Nutzung von 1 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

§ 2 Die Haushalte, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, erhalten eine Ermäßigung der in § 1 festgelegten Steuer um die Hälfte des Betrages. Die Haushalte, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, sind von der in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer befreit.

§ 3 Aus sozialen Gründen wird die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer für Haushalte mit einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 12.000,00 €, erhöht um 1.500,00 € für die erste und 900,00 € für jede weitere Person zu Lasten, auf Vorlage von Rechtfertigungsbelegen des dem Steuerjahr vorangegangenen Jahres, auf 30,00 € festgesetzt.

§ 4 Haushalte, in denen am 1. Januar des Steuerjahres ein Kind von weniger als zwei Jahren lebt, erhalten eine Ermäßigung von 30,00 € pro Kind unter 2 Jahren auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 5 Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Inkontinenz der Pflegeperson eine Ermäßigung von 30,00 € auf die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer.

§ 6 Anerkannte Tagesmütter erhalten bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung von 60,00 € auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 7 Die verschiedenen in Artikel 2 §3 bis §6 vorgesehenen Ermäßigungen sind kumulierbar, solange die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer noch geschuldet ist.

#### b) Steuer für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Zweitwohnungen

§ 1 Pro Zweitwohnung, die am 1. Januar des Steuerjahres im Register der Zweitwohnungen der Gemeinde Sankt Vith eingetragen ist, wird eine Steuer in Höhe von 105,00 € für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen erhoben.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Inhaber der Zweitwohnung das Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern von 40 Litern oder einem Duoback-Container von 140 Litern oder einem Duoback-Container von 260 Liter;
2. die Nutzung von 1 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

§ 2 Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird eine Ermäßigung um die Hälfte der in Artikel 2b) §1 festgelegten Steuer gewährt. Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird die in Artikel 2 b) §1 festgelegte Steuer nicht erhoben.

c) Steuer auf die Entsorgung und Verwertung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind

§ 1 Es wird eine Steuer zu Lasten der Betriebe erhoben, die in der Gemeinde Sankt Vith eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht ausüben und die zur Entsorgung der im Betrieb anfallenden - den Haushaltsabfällen im Sinne der vom Gemeinderat am 30.08.2007 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung“ gleichgestellten – Abfälle einen oder mehrere mit elektronischen Mikrochips ausgestattete Monoback-Container mit einem Fassungsvermögen von 40, 140, 240, 360 oder 770 Litern nutzen; diese Steuer wird pro Monoback-Container wie folgt festgelegt:

Monoback 40 Liter: 40,00 € pro Jahr

Monoback 140 Liter: 100,00 € pro Jahr

Monoback 240 Liter: 130,00 € pro Jahr

Monoback 360 Liter: 185,00 € pro Jahr

Monoback 770 Liter: 375,00 € pro Jahr

§ 2 Eine Steuer wird zu Lasten der Betriebe des Horeca-Sektors und der Campingplätze erhoben, die einen Antrag auf wöchentliche Leerung der in §1 erwähnten Container stellen, die pro Container wie folgt festgelegt wird:

Monoback 40 Liter: 80,00 € pro Jahr

Monoback 140 Liter: 200,00 € pro Jahr

Monoback 240 Liter: 260,00 € pro Jahr

Monoback 360 Liter: 370,00 € pro Jahr

Monoback 770 Liter: 750,00 € pro Jahr

§ 3 Die in §1 und §2 festgelegten Steuern sind grundsätzlich für ein volles Jahr zu entrichten. Wird ein Container jedoch im Laufe des Jahres auf Antrag des Betriebes von der Gemeinde zur Verfügung gestellt oder zurückgenommen, so wird die auf diesen Container zu zahlende Steuer wie folgt berechnet: Anzahl Monate der Nutzung multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat der Lieferung und/oder der Monat der Rücknahme mit berechnet werden.

d) Steuer für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Jugend- und Ferienlagern

Es wird zu Lasten der Vermieter von Jugend- und Ferienlagern eine Steuer in Höhe von 0,10 Euro pro Lagerteilnehmer und pro Tag zugunsten der Gemeinde erhoben. Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Vermieter und den Mietern des Jugendlagers für die Dauer der Jugend- oder Ferienlager Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von Containern, ausgestattet mit elektronischen Mikrochips, zur Entsorgung der in den Jugendlagern anfallenden Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen unter Beachtung der vom Gemeinderat am 30.08.2007 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;
2. den kostenlosen Zugang zum Containerpark für den Vermieter und die Mieter der Jugendlager.

Artikel 3: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a), b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Steuer von 0,26 € pro abgeliefertem Kilogramm Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben, wobei das abgelieferte Gewicht an Abfällen mittels eingebautem elektronischem Chip erfasst wird und wobei die ersten 20 kg von der Steuer befreit sind.

Artikel 4: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a), b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Pauschalsteuer für eine Mindestmenge an abgeliefertem Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben. Diese Pauschalsteuer beläuft sich auf die Mindestmenge von 20 kg pro Jahr multipliziert mit dem in Artikel 3 anwendbaren Steuersatz.

Artikel 5: Die in Artikel 2, Artikel 2 bis und Artikel 3 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6: Die gemeinnützigen Einrichtungen und die Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz, der Gemeinde und der Interkommunalen und die gemeinnützigen Einrichtungen in privater Trägerschaft sind von der Zahlung der Steuer befreit.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Einspruchspflicht von sechs Monaten beginnt nach dem 3. Arbeitstag ab Versand des Steuerbescheides.

Artikel 8: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 9: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 10: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

30. Steuer auf Pferde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/368-02 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird ab dem 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 eine jährliche Steuer auf Pferde und Ponys, die zum 1. Januar des Steuerjahres gehalten werden, wie folgt erhoben:

Pferde mit einer Schulterhöhe – Widerrist – von mindestens 1,20 Meter: 25,00 €

Pferde mit einer Schulterhöhe – Widerrist – von maximal 1,20 Meter: 12,50 €.

Die beim Handelsgericht eingetragenen Pferdehandels- und Pferdezüchtbetriebe werden jedoch einer Pauschalsteuer von 250,00 € unterworfen, ungeachtet der Anzahl Pferde.

Artikel 2: Sind von dieser Steuer befreit:

- a) Pferde unter 2 Jahre;
- b) Belgisches Zugpferd;
- c) Ardenner Zugpferd.

Artikel 3: Die im Artikel 1 festgesetzte Steuer findet Anwendung auf alle Pferde, welche auf dem Gebiet der Gemeinde gehalten werden, sei es von:

- a) physischen Personen, wohnhaft oder nicht wohnhaft in der Gemeinde.
- b) moralischen Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen mit oder ohne Sitz in der Gemeinde.

Artikel 4: Die Steuer wird solidarisch durch den Besitzer und Halter geschuldet.

Artikel 5: Die im Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen sind dazu gehalten, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, mit der Anzahl Pferde. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens zum 31. Mai des Steuerjahres der Gemeindeverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Artikel 6: Jeder Pferdehalter beziehungsweise -züchter ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Anwesen zu gewähren und sich den vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Artikel 7: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Datum des Versandes, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen. Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 8: Insofern die Besteuerung von Amtswegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9: Die in Artikel 1 erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 10: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen.

Artikel 11: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 12: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändig oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 13: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

### 31. Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund der Artikel 465 bis 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/372-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2013 wird eine Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Rechnungsjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils, der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen, festgelegt.

Artikel 2: Diese Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

### 32. Steuer auf die Übernachtungen.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/364-26 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde Sankt Vith wird ab dem 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013, eine Steuer auf Übernachtungen erhoben und zwar zu Lasten von Privatpersonen und von jeglichen Anstalten und Einrichtungen die fremden Personen Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Es handelt sich also um Übernachtungen in Privatwohnungen, Privathäusern, Hotels, Jugendherbergen Pensionen, Familienpensionen und möblierten Zimmern. Wohltätige Anstalten ohne

Erwerbszweck und mit einem rein philanthropischen Zweck, Pensionate, Unterrichts- und Sozialanstalten, Krankenhäuser werden nicht besteuert.

Artikel 2: Die Steuer wird vom Vermieter, beziehungsweise von der Zwischenperson, pro Bett geschuldet. (Unter Bett versteht man ein Einzelbett, d.h. ein Doppelbett sind zwei Einzelbetten).

Die jährliche Steuer pro Bett beträgt für Hotels und Pensionen 25,00 €, Jugendherbergen 13,00 €, Privatwohnungen, Privathäuser Privatpensionen und möblierte Zimmer 13,00 €.

Artikel 3: Die im Artikel 1 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen oder Anstalten beziehungsweise Einrichtungen sind dazu gehalten, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben mit Angabe der zu vermietenden Betten. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 4: Alle Personen beziehungsweise Einrichtungen die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und anderen Wohngelegenheiten als Zwischenperson auftreten (Betreiber von Mietagenturen, usw.), sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen.

Artikel 5: Für die Jugendlager (auf Wiesen, in Scheunen, Sälen usw.) wird ein Pauschalbetrag von 0,07 € pro Teilnehmer pro Tag eines Jugendlagers berechnet. Die Anzahl Teilnehmer von Jugendlagern werden durch die zuständigen Beamten festgestellt. Die Betreiber von Jugendlagern sind verpflichtet, vor dem 30. Juni des Rechnungsjahres die Anzahl und die Lage der Jugendlager der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Artikel 6: Die in Artikel 2 und 5 erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 8: Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Betrieb zu gewähren und sich den vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Artikel 9: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 10: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen. Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 11: Insofern die Besteuerung von Amtswegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 12: Falls eine gleiche Lage zur Anwendung gegenwärtiger Verordnung und derjenigen über die Zweitwohnungen Veranlassung gibt, kommt nur erstere Verordnung in Frage.

Artikel 13: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

### 33. Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.

Der Stadtrat:

In Anbetracht, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeglicher Art für die Gemeinde mit hohen Ausgaben verbunden ist und dass es demnach angebracht ist, von den Antragstellern eine Steuer zu fordern;

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.12.2006 und des Kgl. Erlasses vom 21.12.2006 betreffend die föderale

Besteuerung von Verwaltungsdokumenten;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 eine Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde erhoben. Diese Steuer ist durch die Person zu entrichten, welche das Dokument auf Antrag oder von Amts wegen ausgestellt bekommt.

Artikel 2:

a) Elektronisches Identitätsdokument für Belgier und elektronischer Aufenthaltstitel für Ausländer:

Gestehungspreis zuzüglich 5,00 € Gemeindesteuer

b) Aufenthaltstitel beziehungsweise Eintragungsbescheinigung für Ausländer (Papierdokument)

2,50 € für eine Eintragungsbescheinigung (Muster A und Muster B)

1,25 € für jede Verlängerung

2,50 € für jegliche andere Aufenthaltsdokumente

1,25 € für jede Verlängerung

c) Heiratsbücher

17,40 € für ein Buch des Luxus-Typs;

d) 1) Sonstige Dokumente oder Bescheinigungen jeder Art, Auszüge, Abschriften, Genehmigungen, Schlachtscheine für Rinder, Listen: 6,50 € pro Dokument

2) Unterschriftsbeglaubigung; Abschriftbeglaubigung; Schlachtscheine für Ziegen, Schafe, Schweine; Adressenanfragen; Haushaltszusammensetzungen: 1,50 € pro Dokument

3) Reisepässe: Gestehungspreis zuzüglich 10,00 € Gemeindesteuer für jeden neuen Reisepass.

4) Führerscheine: Gestehungspreis zuzüglich 3,75 € Gemeindesteuer für einen provisorischen Führerschein, Gestehungspreis zuzüglich 5,00 € Gemeindesteuer für einen definitiven oder internationalen Führerschein, Gestehungspreis zuzüglich 7,50 € Gemeindesteuer für ein Duplikat.

Für Plastikhüllen wird eine Steuer von 0,30 € erhoben.

Artikel 3: Die Steuer wird beim Ausstellen des Dokumentes erhoben. Die Zahlung der Steuer wird durch die Aushändigung einer Quittung bestätigt.

Artikel 4:

Von der Steuer sind befreit:

- Dokumente und Urkunden für schulische Zwecke
- Dokumente und Urkunden für soziale Zwecke
- Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Gesetzes oder einer Königlichen Verordnung oder irgend einer Verordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat
- Die an bedürftige Personen ausgestellten Urkunden und Dokumente. Die Bedürftigkeit wird durch jeden Beweisbeleg festgestellt
- Die Genehmigung bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen
- Die Genehmigung bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zugunsten der Gemeinde steuer- oder gebührenpflichtig sind
- Alle Dokumente für Jugendliche unter 16 Jahren.

Artikel 5: Die Steuer ist nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder einer Verordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind. Eine Ausnahme wird für die Gebühren gemacht, die der Gemeinde von Amtswegen gelegentlich des Ausstellens von Reisepässen zustehen, und die im Artikel 5 des Gebührentarifs der Kanzlei vorgesehen sind und innerhalb des Königreiches erhoben werden.

Artikel 6: Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen, desgleichen die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

Artikel 7: Die Personen und die Einrichtungen welche die Entrichtung der im Artikel 2 festgesetzten Steuern verweigern, sind verpflichtet, den Betrag derselben zu Händen des Gemeindeeintnehmers so lange zu hinterlegen, bis die zuständige Behörde über ihren Einspruch befunden hat. In diesem Falle stellt der Gemeindeeintnehmer ihnen kostenlos eine Quittung aus.

Artikel 8: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrecht, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

#### 34. Steuer über die in den Haushalten erfolgte Verteilung von nicht adressierten Anzeigebüchern und -karten sowie Katalogen und Zeitschriften.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Beitreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der hohen Kosten, die aus der Entsorgung von Altpapier und dem Müll im Allgemeinen entstehen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 04001/364-24 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird ab dem 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 eine jährliche Steuer auf die kostenlose Verteilung von nicht adressierten Werbeschriften erhoben. Sie betrifft die für die Adressaten kostenlose Verteilung nicht adressierter Werbeschriften mit weniger als 30 % Redaktionstexte ohne Reklameinhalt. Als Werbetext gilt jede Mitteilung mit dem Ziel, die verschiedenen Natur- oder Industrieprodukte zu verkaufen oder bezahlbare Dienstleistungen anzubieten, außer den individuellen Stellengesuchen. Die Steuer betrifft ebenfalls die für die Adressaten kostenlose Verteilung nichtadressierter Kataloge und Muster gleich welcher Artikel

Unter "Redaktionstexte" versteht man:

- die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufs verfassten Texte
- die Texte, die der lokalen Bevölkerung (unter „lokal“ versteht man das Gebiet der Gemeinde Sankt Vith), Informationen über die in der Gemeinde ansässigen Hilfsdienste, öffentlichen Dienste, Krankenkassen, Krankenhäuser und Bereitschaftsdienste (Ärzte - Krankenpflegerinnen - Apotheker) liefern
- die aktuellen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nichtkommerziellen Informationen für Verbraucher
- die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über lokale Veranstaltungen (unter „lokal“ versteht man das Gebiet der Gemeinde Sankt Vith) wie z.B. Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden
- die nichtkommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen
- die Wahlanzeigen

Der redaktionelle Text muss in der Werbeschrift integriert sein und darf nicht als Beilage eingefügt werden.

Artikel 2: Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber
- oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler.

Artikel 3: Die Steuer wird auf 0,06 € pro verteiltes Exemplar festgelegt.

Artikel 4: Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten Tages der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält. Die Steuerpflichtigen, welche nicht zum Ausfüllen einer solchen Erklärung aufgefordert wurden, sind nichtsdestoweniger verpflichtet, von selbst der Gemeindeverwaltung die zur Besteuerung erforderlichen Elemente mitzuteilen und zwar spätestens innerhalb eines Monats nach der Verteilung des Werbeblattes.

Artikel 5: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von

Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen. Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 6: Insofern die Besteuerung von Amtswegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7: Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 9: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 10: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 11: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsichtspflicht zugestellt.

### 35. Steuer auf mobile und feststehende Werbetafeln.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/364-23 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 1. Januar 2013 und für eine am 31. Dezember 2013 ablaufende Periode von einem Jahr eine jährliche Steuer auf mobile und feststehende Werbetafeln sowie Werbetafeln mit mechanisch oder elektronisch laufender Sichtfläche erhoben.

Artikel 2: Sind von dieser Steuer befreit:

- die von öffentlichen Dienststellen aufgestellten Werbetafeln.
- die Werbetafeln, die sich auf dem Betriebsgelände oder an Gebäuden befinden, auf die sich diese Werbetafeln beziehen.

Artikel 3: Die Steuer wird wie folgt für mobile und feststehende Werbetafeln festgelegt: 0,16 € für jeden Quadratdezimeter (0,16 €/dcm<sup>2</sup>) oder Bruchteil eines Quadratdezimeters der gesamten Werbefläche. Bei Werbetafeln mit mehreren sichtbaren Flächen wird die Gesamtfläche für die Besteuerung berücksichtigt.

Die Steuer wird wie folgt für Werbetafeln mit mechanisch oder elektronisch laufender Sichtfläche festgelegt: 0,32 € für jeden Quadratdezimeter (0,32 Euro/dcm<sup>2</sup>) oder Bruchteil eines Quadratdezimeters der gesamten Werbefläche. Bei Werbetafeln mit mehreren sichtbaren Flächen wird die Gesamtfläche für die Besteuerung berücksichtigt.

Artikel 4: Die Steuer ist durch den Besitzer der Werbetafel geschuldet. Sie ist solidarisch durch den Mieter oder Vermieter des Grundstückes geschuldet, auf dem die Werbetafel steht.

Artikel 5: Die in Artikel 3 festgelegten Steuern sind in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten; wenn die Werbetafel im Laufe des Jahres aufgestellt oder abgehängt wird, so wird die entsprechende Steuer nach der Anzahl Monate mit 1/12 der Jahressteuer multipliziert, wobei der Monat des Aufstelldatums oder Abhängdatums nicht berechnet wird.

Artikel 6: Die Bestandsaufnahme und die Aufmessung der Werbetafeln erfolgt durch die Gemeindedienste. Jede Änderung in Bezug auf Größe und Standort der Werbetafeln ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich durch den Eigentümer mitzuteilen.

Artikel 7: Die Steuerheberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Durch den Gemeindeeinnahmer wird den Steuerpflichtigen kostenlos ihr Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 10: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 11: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 12: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

### 36. Steuer auf Wohnwagen, welche sich auf einem nicht genehmigten Campingplatz befinden.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040001/364-27 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 eine jährliche Steuer pro genehmigten oder nicht genehmigten Wohnwagen, welcher sich außerhalb eines erlaubten Campingplatzes befindet, im Sinne des Dekretes der deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Mai 1994 bezüglich Campings, erhoben. Unter Wohnwagen versteht man alle diejenigen, welche unter der Anwendung von Artikel 84 §1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe fallen, sowie die nicht genehmigten Wohnwagen.

Artikel 2: Diese Steuer ist geschuldet vom Eigentümer des Wohnwagens. Im Falle, dass dieser Wohnwagen auf einem Grundstück eines anderen Eigentümers steht, so ist die Steuer solidarisch und unteilbar durch den Eigentümer des Grundstücks geschuldet.

Artikel 3: Fallen nicht unter die Anwendung dieser Steuer: Wohnwagen, welche während Festen und der Kirmes von herumziehenden Kaufleuten aufgestellt werden, sowie Wohnwagen die als Baubuden benutzt werden.

Artikel 4: Der Steuersatz wird auf 149,00 € pro Wohnwagen und pro Jahr festgelegt. Der gesamte Steuersatz ist geschuldet, selbst wenn der Wohnwagen während des Steuerjahres nur einen Tag auf einem nicht erlaubten Campingplatz gestanden hat.

Artikel 5: Die Erfassung der besteuerten Wohnwagen erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betroffenen eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Betreffende Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlagt werden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Aufstellung des Wohnwagens.

Artikel 6: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen. Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 7: Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Insofern die Besteuerung von Amtswegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden.

Artikel 10: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheides zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 11: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 12: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

### 37. Steuer auf die Zweitwohnungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund der Lasten, die die Zweitwohnungen für die Gemeinde verursachen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/367-13 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 eine jährliche Steuer auf wohl oder nicht in der Katastermutterrolle eingetragenen und auf Gemeindegebiet gelegenen Zweitwohnungen eingeführt.

Artikel 2: Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer nicht im Bevölkerungsregister als ständige Bewohner eingetragen sind und worüber sie zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer mit oder ohne Entgelt, verfügen können. Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser, beziehungsweise -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welcher unbeweglichen Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnwagen handeln.

Sind keine Zweitwohnungen:

- der Raum, in dem eine nicht in der Gemeinde wohnhafte Person ihrem beim Handelsregister in Belgien angemeldeten Gewerbe nachgeht
- Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger
- Einzelzimmer, die Studenten hiesiger Unterrichtsanstalten während ihrer Studienzzeit belegen
- Wohnungen, die von Personen belegt sind, die eine Ausbildungsstelle besetzen, wobei zur Kontrolle eine Ausbildungsbescheinigung und die letzte Lohnbescheinigung bei der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden müssen.

Artikel 3: Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der sie im Laufe des Anlagejahres gegen oder ohne Entgelt benutzen kann, auch wenn es sich um zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt. Das gleiche gilt, wenn der Betreffende entweder einen oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Anlagejahres, die unentgeltliche Benutzung für diese Wohnung gestattet. Berufet er sich auf eine Vermietung während des Anlagejahres, so obliegt es ihm nachzuweisen, dass ein Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten.

Artikel 4: Der Steuerbetrag wird auf 300,00 € pro Jahr und Zweitwohnung festgesetzt.

Artikel 5: Die Steuer wird halbjährlich berechnet, wobei die Eintragung der Zweitwohnung am 1. Januar und am 1. Juli des Steuerjahres maßgebend ist. Die Steuer ist zu entrichten von demjenigen, auf dessen Namen die Zweitwohnung am 1. Januar oder am 1. Juli des Steuerjahres im Register der Zweitwohnungen eingetragen ist.

Artikel 6: Der Benutzer der Zweitwohnung hat die Steuer zu entrichten. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 7: Der Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betreffenden eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Betreffende Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, des Besitzantritts oder der Benutzung der Zweitwohnung. Falls der Benutzer ebenfalls Eigentümer der Zweitwohnung ist, bleibt die Erstanmeldung, vorbehaltlich Änderung, bis auf Widerruf gültig.

Artikel 8: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen. Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 9: Insofern die Besteuerung von Amtswegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 11: Die Steuerheberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 12: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

### 38. Kirchenfabrik Wallerode. Rechnungsablage 2011. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 24.04.2012 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 26.04.2012 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 18.07.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 17.07.2012;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 13.09.2012 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2011, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 28.782,39 €
- auf der Ausgabenseite: 24.680,54 €

und mit einem Überschuss von 4.101,85 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2011 mit den nachstehenden Bemerkungen genehmigt hat: Einnahmen: keine Belege. In Zukunft soll der Rendant die Belege der Einnahmen auch beifügen um die Kontrolle genauer und einfacher ausführen zu können.

Ausgabe A.1/5 (Heizung der Kirche und der Sakristei): 5.259,50 € in der Rechnung statt 3.500,00 € im Haushalt. Besser wäre eine Haushaltsabänderung gewesen.

Ausgabe A.II/38 (Unterhalt und Ausbesserung der Kirche): den Belegen nach 1.484,90 € statt 1.483,91 €.

Ausgabe A.III/65 (Verzierung und Verschönerung der Kirche): den Belegen nach 11.729,96 € statt 10.000,00 €.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 24. April 2012 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 28.782,39 €
- auf der Ausgabenseite: 24.681,53 €

und mit einem Überschuss von 4.100,86 € abgeschlossen wird.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode;
- den Herrn Bürgermeister;
- den Herrn Einnehmer der Gemeinde Amel;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."